

3.1 Allgemeine Angaben zu Teilprojekt A 3

3.1.1 Thema

Transnational governance und internationales Recht

3.1.2 Fachgebiet und Arbeitsrichtung

Rechtswissenschaft (Völkerrecht, Rechtssoziologie)

3.1.3 Leiter

Prof. Dr. Gerd Winter
geb. 2. März 1943
Forschungsstelle für Europäisches
Umweltrecht (FEU)
Fachbereich Rechtswissenschaft
Universität Bremen
28334 Bremen
Tel.: 0421 218 2840, -7597
e-mail: gwinter@uni-bremen.de

Der Projektleiter ist unbefristet eingestellt.

3.1.4 (entfällt)

3.1.5 Erklärung

In dem Teilprojekt sind keine Untersuchungen am Menschen, Studien im Bereich der somatischen Zell- und Gentherapie, Tierversuche oder gentechnologische Untersuchungen vorgesehen.

3.1.6 Beantragte Förderung des Teilprojektes (Ergänzungsausstattung)

Haushaltsjahr	Personalkosten	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Investitionen	Gesamt
2003	117,6	8,0	•	125,6
2004	117,6	10,3	•	127,9
2005	117,6	8,3	•	125,9
2006	117,6	3,4	•	121,0
Summe 2003-2006	470,4	30,0	•	500,4

(Beträge in Tausend €)

3.2 Zusammenfassung

Immer mehr gesellschaftliche Probleme entziehen sich wegen ihres grenzüberschreitenden Charakters der Lösung durch den demokratischen Rechts- und Interventionsstaat, den DRIS. Sie können auch vom Völkerrecht nicht effektiv gelöst werden, weil dieses – selbst noch in den entwickelten Formen der internationalen Staatengemeinschaft – letztlich auf Staatenkonsens aufbaut und deshalb zu schwerfällig ist. Viele dieser Probleme werden stattdessen von transnational vernetzten Fachbürokratien (TNB) und/oder von transnational operierenden Unternehmen (TNU) aufgegriffen. Obwohl deren Problemlösungskapazitäten sehr unterschiedlich eingeschätzt werden, tragen die TNB und TNU damit zu neuen Formen von *public* bzw. *private governance* (zusammenfassend *transnational governance*) bei. Dadurch verlagert sich in der Rechtsdimension Staatlichkeit insofern, als neben dem formellen Recht der Staaten und des Staatenverkehrs ein *informelles* Recht entsteht, das sich der unmittelbaren Kontrolle des DRIS entzieht. Dieses informelle Recht tritt dabei in ein Spannungsverhältnis zum formellen Recht der Staaten und des Staatenverkehrs, welches seinerseits den Wandel von Staatlichkeit in der Rechtsdimension weiter vorantreiben dürfte.

Ziel des Teilprojektes ist es zum einen, ein empirisch gesättigtes Verständnis der Problemlösungskapazitäten unterschiedlicher Formen von *public* und *private governance* zu gewinnen und theoretisch zu verdichten. Zum anderen wird mit diesem Teilprojekt das normative Ziel verfolgt, *die Anschlüsse im formellen Recht so weiterzuentwickeln, daß sie das informelle Recht unterstützen und zugleich möglichem Machtmißbrauch gegensteuern*. Gesucht wird also letztlich eine veränderte Fassung des DRIS, welche die Faktizität neu gewachsener informeller Rechtsstrukturen ins formelle Recht zurückholt.

Erste Phase: Analyse (2003-2006)	Zweite Phase: Theorie (2007-2010)	Dritte Phase: Reform (2011-2014)
Fallstudien; Theoriebildung zu <i>public</i> und <i>private governance</i> , Doktrinenbildung für Anschlüsse im allgemeinen Staats- und Völkerrecht	Fallstudien über weitere Politikbereiche; Theorie der Interlegalität; Theorie der Geltung von Völkerrecht	Reformvorschläge zu <i>public</i> und <i>private governance</i> ; Reformvorschläge zum Staats- und Völkerrecht.

3.3 Problemaufriß und Stand der Forschung

3.3.1 *Problemaufriß*

Im Zuge der sogenannten Globalisierung ist der demokratische Rechts- und Interventionsstaat (DRIS) zunehmend weniger dazu in der Lage, gestützt auf sein traditionelles Rechtsetzungs- und Rechtsdurchsetzungsmonopol Probleme durch *national government* effektiv zu lösen. Im Globalisierungsprozeß entstehen deshalb neue Formen von *governance*, welche ein Recht jenseits des Staates begründen – mithin Staatlichkeit auch in der Rechtsdimension verlagern.

In der neueren sozial- und rechtswissenschaftlichen Literatur zu Globalisierungsprozessen werden für diese neuen Formen der *governance* hauptsächlich zwei Entwicklungslinien diagnostiziert, nämlich erstens Prozesse der internationalen Vergemeinschaftung der Staaten in größeren Verbänden, und zweitens Prozesse der Herausbildung einer Weltgesellschaft der Individuen. Beide Entwicklungsrichtungen werden lebhaft diskutiert: Die internationale Staatsvergemeinschaftung wird stärker von der *Politikwissenschaft* (s. als theoriebildende Beiträge Young 1994; Rittberger 1993; Breitmeier 1996; Oberthür 1997; Zürn 1992, 1998) und der *Völkerrechtslehre* (s. zusammenfassend Cassese 2001; Paulus 2001) behandelt. Die Weltgesellschaft ist stärker Gegenstand der *Soziologie* (Lipschutz/Mayer 1996; Münch 1998; Eisenstadt 1999; Paterson 2000; Brand u.a. 2001).

Weniger erforscht, und deshalb Gegenstand des hier vorgeschlagenen Projektes, sind vor allem die im Zwischenbereich von Staatengemeinschaft und Weltgesellschaft „horizontal“ agierenden Netzwerke der transnationalen Bürokratien (TNB) und der transnationalen Unternehmen (TNU). Diese und das von ihnen erzeugte informelle Recht stellen neue Formen von *public* und *private governance* dar. Insofern ist die Forschung, die sich mit diesen Formen der *transnational governance* befaßt, für das Projekt relevant.

Da diese neuen *governance*-Formen in ein prekäres Verhältnis zu dem formellen Recht der Staaten und internationalen Organisationen treten, ist auch die Forschung über die Anschlüsse zwischen den informellen und formellen Rechtsschichten bedeutsam.

3.3.2 *Stand der Forschung*

Public Governance

In vielen internationalen Organisationen – sei es solchen mit völkerrechtlicher Rechtspersönlichkeit, sei es solchen auf dem Wege dorthin – haben sich „unterhalb“ der förmlichen Prozeduren der Rechtserzeugung Apparate von TNB zur Vorbereitung und Abstimmung konkretisierender Normen herausgebildet. Politikberei-

che, die noch nicht durch internationale Verträge oder Organisationen überformt sind, werden nicht selten dennoch durch „horizontale“ Netzwerke von TNB bearbeitet.

Die Literatur hat diese Erscheinungen vor allem unter dem Gesichtspunkt der Implementation und Effektivität (*compliance*) internationaler Regime untersucht (Cameron/Werksman 1996; Chayes/Chayes 1995). Doch liegt der Schwerpunkt dabei auf der Durchsetzung des vereinbarten Rechts (*monitoring*, Berichtspflichten, Streitschlichtung, Sanktionen usw.), weniger auf der eigenen Kreativität der transnationalen Implementationsnetzwerke von Fachbeamten, Experten und NGOs. Zwar werden neuerdings auch Formen von „horizontaler“ *transnational governance* untersucht (Slaughter 2000; Reinicke/Deng 2000; Tietje 1999; Reinicke 1998), doch haben die Beiträge noch eher explorativen und klassifikatorischen Charakter. Auch herrscht eine affirmative Grundstimmung vor. Insgesamt fehlt es an einer breiteren empirischen Basis, die eine besser abgestützte Beurteilung der Formen, Leistungen und Risiken der public governance erlaubt. Die Notwendigkeit, hierzu mehr zu forschen, ist verschiedentlich betont worden (Schmidt 2000; Slaughter 2000).

Die administrative Fragmentierung des Nationalstaates ist zwar ein traditionsreiches Thema der Verwaltungssoziologie (vgl. u.a. Marin/Mayntz 1991), unter Globalisierungsgesichtspunkten wurde sie bislang aber nicht ausreichend erforscht. Wenig erforscht ist auch die Vernetzung der TNB mit den TNU und ihren Verbänden.

Private Governance

Als *private governance* wird die Selbstregulierung privater Akteure, namentlich von TNU, bezeichnet. Man kann zwischen Selbstregulierung der Verkehrsformen wirtschaftlicher Transaktionen und der Sicherung des Gemeinwohls unterscheiden. Ein interessanter Forschungsstrang hat sich zur Analyse der Herausbildung von Verkehrsformen globaler Marktbeziehungen in Eigenregie von Unternehmen, großen Anwaltskanzleien und internationalen Unternehmensverbänden entwickelt (s. u.a. Gessner 1998; Appelbaum u.a. 2001). Weniger erforscht ist dagegen das Selbstregulierungspotential der TNU hinsichtlich öffentlicher Interessen wie des Verbraucher- und Umweltschutzes. So wird z.B. konstatiert, daß TNU Regelungsgefälle zwischen Sitz- und Tätigkeitsstaat ausnutzen können (Robé 1997: 46; Grosse 1982: 415; Bohmann 1999: 508). Ob sie diese Situation aber wirklich ausnutzen, oder ob sie sich über Selbstbindungen an den Standards des Herkunftslandes oder äquivalenten Standards orientieren, ist dagegen empirisch wenig erforscht.

In den 1970er und 1980er Jahren wurde versucht, der Problematik mit Verhaltensleitlinien (*codes of conduct*) internationaler Organisationen (z.B. der OECD,

ILO, WHO, nur als Entwurf: UN-Verhaltenskodex) beizukommen, was in der Literatur breit diskutiert worden ist (Steeg 1985: 8ff.; Hailbronner 1981: 338ff.; Bryde 1981: 19f.; Horn 1980: 447). Autoren und Umsetzungsverpflichtete sind hier jedoch die Staaten und internationalen Organisationen, nicht die Unternehmen selbst.

In der Praxis hat sich mittlerweile ein Ansatz eigener Normbildung bei den TNU entwickelt. Die Fülle der hier beobachtbaren Varianten ist bisher aber nur partiell untersucht worden und dies weitgehend klassifikatorisch und beschreibend. Ein Beispiel sind die Normen der ISO [International Standardisation Organisation] (Clapp 1998: 295 ff.; Falke 2001). Ein anderes Beispiel mit einem noch wesentlich geringeren Grad von Institutionalisierung ist die Regulierung der Internetkommunikation (Röben 1999: 400), die im Teilprojekt B4 (Regulation und Legitimation im Internet) näher untersucht wird. Recht ambitiös ist die Theoriebildung zur gesellschaftlichen Bedeutung der privaten Kodizes (Muchlinski 1995: 81ff.). Die Ansichten reichen von der Negativeinschätzung, wonach es sich bei unternehmensinternen Leitlinien zu großen Teilen um *public relations*-Maßnahmen handele, bis zu einer recht positiven Bewertung ihrer Anerkennung und Wirksamkeit (vgl. Baker 1993: 414 ff.; Pitt/Groskaufmanis 1990: 319 ff.; Mahari 1985). Der empirische Gehalt der vorhandenen Studien ist jedoch eher gering. Er reicht nicht aus, um die Formen und Leistungen privater *codes* gründlich zu erfassen.

Diese bisher noch spärliche Literatur wird in dem Projekt aufzugreifen und weiterzuführen sein. Insbesondere kommt es darauf an, die Vielfalt der informellen Normen im Rahmen jener „Selbstregulative“ zu erschließen und unter Gesichtspunkten der Wirkungen und Erfolgsbedingungen zu analysieren. Neben außengerichteten *codes of conduct* sind insbesondere konzerninterne Management-, *audit*- und Prüfsysteme sowie selbstgesetzte technische Standards zu erforschen.

Formelles und informelles Recht

Der Erforschung der durch TNB und TUN geschaffenen informellen Rechtsnormen soll eine Betrachtung der formellen Kategorien des allgemeinen Staats- und Völkerrechts gegenübergestellt werden. Zu fragen ist, ob das formelle staatliche Recht – mit seinen rechtsstaatlichen Forderungen nach Grundrechtsschutz und Legitimation – und das internationale Recht dem informellen Recht entgegensteht, oder ob es in einem gegenseitigen Anpassungsprozeß beider Normsysteme neu konstruiert werden kann.

In neueren regimetheoretischen Ansätzen in der *Politikwissenschaft* wird versucht, eine Verbindung zu den Kategorien des allgemeinen Völkerrechts herzustellen. So wird unterschieden zwischen informellen und formellen Dimensionen von Regimen sowie innerhalb der Regime zwischen *governance*-Systemen – als weniger formalisierten Gebilden – und internationalen Organisationen als Gebilden mit

Handlungskompetenzen, Apparat und unter Umständen auch Rechtspersönlichkeit (Young 1994: 163ff). Auch wird nach der Legalisierung internationaler Regime gefragt, also einer Verdichtung der Institutionalisierung, die sich unter den Dimensionen der rechtlichen Verpflichtung, der Genauigkeit der Formulierung und der Übertragung von Hoheitsrechten erfassen läßt (Abbott u.a. 2000: 401; Abbott/Snidal 2000: 421). Doch sind diese Ansätze eher programmatisch. Die Einlösung insbesondere auch im Hinblick auf die methodischen Schwierigkeiten der Spannung zwischen Informalität und Formalität steht weitgehend noch aus.

In der *staats- und völkerrechtstheoretischen Literatur* mehren sich in jüngerer Zeit Versuche, die Ebenen der informellen und formellen Normen nicht mehr nur als klassische Kluft zwischen Sein und Sollen abzutun, sondern in umfassendere Konzepte zu integrieren. Hierzu gehören die Vorschläge zu einem „Weltinnenrecht“ (Delbrück 1997), einem „Recht der Globalisierung“ (Hobe 1999: 278) und einem „Recht der internationalen Gemeinschaft“ (Paulus 2001). Dabei werden auch einzelne Phänomene informeller Normen beispielgebend herangezogen, aber insgesamt fehlt es doch an einer gründlichen Normbereichsanalyse, die zunächst der Eigenlogik der *private* und *public governance* nachspürt und aus ihr heraus angemessene Perspektiven für und von Verrechtlichung zu gewinnen versucht. Dennoch liegen interessante Studien zu einer Fülle von Einzelaspekten vor.

Zu staatsrechtlichen Kategorien: Im Hinblick auf *public-governance*-Probleme sind vor allem der Parlamentsvorbehalt und die Verweisung von Gesetzen auf informelle Normen der TNB behandelt worden (Tietje 2001). Dies ist mit der Frage fortzuführen, ob neben der parlamentarischen auch andere Legitimationsquellen erschlossen werden können. Einschlägig ist auch das *internationale Verwaltungsrecht* mit seinem Fokus auf die grenzüberschreitenden Wirkungen von Verwaltungsakten und gerichtlichem Rechtsschutz (Ruffert 2000). Hier ergeben sich Ansätze, die vom „internationalen“ zu einem „transnationalen“ Verwaltungsrecht weiterdenken.

Im Hinblick auf *private governance* ist die Anwendbarkeit des Sitzstaatrechts auf Direktinvestitionen Thema (Herdegen 2002: § 3; Rumpf 1997; Baker 1993: 400), desgleichen – im derzeit laufenden bremischen Projekt „Doppelstandards“ – (s. unten 3.7) – die Anknüpfung von Haftungs- und Wettbewerbsvorschriften an Selbstbindungen von TNU und die Durchgriffshaftung im transnationalen Konzern. Der Schwerpunkt liegt hier jedoch auf einer anderen Problematik, der des Regungsgefälles zwischen Sitz- und Tätigkeitsstaat und der der Selbstbindung angesichts des unterentwickelten Rechts im Tätigkeitsstaat. Wenig thematisiert ist demgegenüber das Potential des informellen Rechts der TNU und TNU-Verbünde im Verhältnis der Industriestaaten *untereinander*, also in der OECD-Welt selbst.

Zu völkerrechtlichen Kategorien: Der Dynamik von *public governance*-Prinzipien der internationalen Organisationen stehen die begrenzte Einzelermächtigung und die *ultra vires*-Lehre entgegen (vgl. Klein 1997: 356 ff.). Hier sind möglicherweise neue Formen der Ermöglichung von Kompetenzen zur Konkretisierung allgemeiner Normen auszudenken. Häufig behandelt wird die Erleichterung der Erzeugung von völkerrechtlicher Verbindlichkeit durch Verfahren des *opting out*, durch Rahmenkonventionen und ausfüllende Protokolle, durch *soft law* und späteres *hard law* (Seidl-Hohenveldern/Loibl 1997; Birnie/Boyle 2002). Auch in dieser Beziehung sind noch weitere Formen vorstellbar.

Desgleichen hat die Einbeziehung von NGOs in den Rechtssetzungs- und Implementationsprozeß internationaler Organisationen Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Rechtlich wird darauf etwa im Anschluß an Resolutionen des UN-Wirtschafts- und Sozialrats mit der Einräumung eines förmlichen Konsultativstatus für bestimmte akkreditierte NGOs reagiert (Hobe 1999: 167ff.). Dabei wird u.a. nach der demokratischen Legitimität sowie der Binnenstruktur von NGOs gefragt (Nowrot 1999: 600f.; Stoecker 2000: 99ff.; Brand u.a. 2000). Die faktische Einflußnahme von NGOs geht möglicherweise aber über die Nutzung der formal vorgesehenen Konsultativkompetenzen hinaus: Sie werden teilweise selbst zu Miterzeugern internationalen Rechts (Günther 2001: 540).

Im Hinblick auf *private governance* ist die Völkerrechtssubjektivität von TNU häufiger diskutiert worden. Hauptbeispiele sind quasi-völkerrechtliche Verträge von TNU mit Staaten, in denen die Freiheit der Staaten beschränkt wird, ihre interne Rechtsordnung nach Gutdünken zu gestalten (Herdegen 2002: 234; Shaw 1997: 176f.; Seidl-Hohenveldern 1989: 11ff.; Hailbronner 1997: 197). Daß dies Völkerrechtssubjektivität vermittelt und die Verträge dementsprechend dem Völkerrecht unterliegen, wird meist im Ergebnis abgelehnt (Hailbronner 1981: 335ff.; Bryde 1981: 20; für partielle Völkerrechtsfähigkeit Wildhaber 1978: 37ff.; Herdegen 2002: 234). Ähnlich ist gefragt, aber überwiegend verneint worden, ob die Einhaltung privater *codes* durch TNU zur Entstehung von Völkergewohnheitsrecht führt (vgl. Herdegen 2002: § 3 Rdnr. 43).

Eine gründliche rechts- und sozialwissenschaftliche Analyse muß auch in *theoretischer Absicht* thematisieren, ob sich das Beharrungsvermögen der formellen Normen nachteilig auswirkt, oder ob das gemeinsame Auftreten der unterschiedlichen Typen von Recht und Quasi-Recht in den einzelnen Politikfeldern ein produktives Spannungsverhältnis darstellt. Jedenfalls genügt es nicht, in postmoderner Perspektive die verschiedenen Rechtstypen und -schichten als unvermitteltes Nebeneinander zu betrachten (vgl. etwa die These der „Heterarchie“ bei Teubner 2000). Vielmehr ergibt sich ein kompliziertes Geflecht von „interlegalen“ (Sousa Santos 1995) Beziehungen zwischen verschiedenen Rechtsschichten, ein Feld mit

Hierarchien, Verschränkungen und Verweisungen, aber möglicherweise auch Widersprüchen und einem labilen Gleichgewicht. Insoweit fehlt es an empirisch gesättigten Analysen. Juristisch fehlt es an methodisch reflektierter Arbeit an den Metaregeln, die als Brücken zwischen dem Informellen und Formellen dienen können.

3.4 Eigene Vorarbeiten

Gerd Winter hat sich seit langem mit dem Verhältnis von formellem und informellem Recht befaßt. Er hat in den Frühzeiten dieser Forschungen Theoreme des Vollzugsdefizits (1976) und des tauschförmigen Rechts (1978) mitbegründet und in Untersuchungen zur Verflechtung von Staat und Wirtschaft (Gessner/Winter 1982) und zum Verhältnis von Regulierung und Deregulierung (1994) weitergeführt. Diese unterschiedlichen Ansätze und Begrifflichkeiten beleuchten unterschiedliche Aspekte eines dauerhaften Phänomens.

Während diese Beiträge auf den nationalen Rahmen beschränkt waren, hat sich Gerd Winter mit Kollegen und Mitarbeitern im Rahmen des Zentrums für Europäische Rechtspolitik (ZERP) mit der Normenhierarchie im Europäischen Mehrebenensystem befaßt und Vorschläge zu einer Reform der Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts vorgelegt (1996). Diese verstehen sich explizit als Kontrapunkt eines formellen Rechtsausbaus gegenüber solchen Auffassungen, die sich für eher anomische Modelle direkten Deliberierens und flexiblen Koordinierens bei den EU-Strukturen begeistern.

Gerd Winter hat als Leiter der Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht (FEU) zudem Kompetenzen im Bereich der deutschen und europäischen Chemikalienpolitik erworben, welche in die geplante Fallstudie über die internationale Chemikalienregulierung einfließen können. Allerdings sind diese Kompetenzen eher praxisnah auf die Begutachtung einzelner juristischer Aspekte und die Ausarbeitung von konkreten Reformvorhaben bezogen, so z.B. zur Verbesserung der Risikobewertung und des Risikomanagements von Chemikalien.

Völkerrechtlichen Fragen hat sich Gerd Winter im Rahmen der FEU im Zusammenhang mit dem Umweltrecht gewidmet. Eine Untersuchung über Umweltschutz und Welthandelsrecht (2001a) und eine weitere über den völkerrechtlichen Rahmen von Direktinvestitionen von einer Mitarbeiterin (Böttger 2002) bieten Vorarbeiten insbesondere für die rechtlichen Anschlußstellen von *public* und *private governance*.

Probleme der Rechtssoziologie transnationaler Beziehungen hat die FEU im Rahmen des Projektes „Doppelstandards“ (dazu s. unten 3.7) bearbeitet. Von Be-

deutung für das geplante Projekt ist eine Untersuchung über die Bedingungen der Selbstverpflichtung von TNU (Herberg 2001).

Literaturangaben zu den eigenen Vorarbeiten

- Winter, Gerd (2002) „Constitutionalising Environmental Protection in the EU“ *Yearbook of European Environmental Law* 2 67–88 (Oxford: Oxford University Press)
- (2002) „Das Öffentliche und die Europäische Union“ in: Gerd Winter, Hg. *Das Öffentliche heute* Baden-Baden: Nomos 197-216
 - (2001) „Welthandelsrecht und Umweltschutz“ in: Klaus-Peter Dolde, Hg. *Umweltrecht im Wandel* Berlin: Erich Schmidt Verlag Berlin 71-98
 - Hg. (2000) *Risk Assessment and Risk Management of Toxic Chemicals in the European Community* Baden-Baden: Nomos Verlag
 - (1999) „Die Rolle des Rechts bei der Entstehung von Umwelt- und Sozialrisiken“ in: Alfons Bora, Hg. *Rechtliches Risikomanagement* Berlin: Duncker & Humblot 293-307
 - (1998) „Internationale Bezüge in den Vorschriften des UGB-KomE“ *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts* 45 137-159
 - (1997) „Das Umweltrecht der Europäischen Union unter dem Druck der globalen Konkurrenz“ in: Norbert Reich & Renate Heine-Mernik, Hg. *Umweltverfassung und nachhaltige Entwicklung in der Europäischen Union* Baden-Baden: Nomos 33-64
 - Hg. (1996) *European Environmental Law. A Comparative Perspective* Dordrecht: Aldershot
 - Hg. (1996) *Sources and Categories of European Union Law* Baden-Baden: Nomos Verlag
 - (1994) „Drei Arten gemeinschaftlicher Rechtssetzung und ihre Legitimation“ in: Gert Brüggemeier, Hg. *Verfassungen für ein ziviles Europa* Baden-Baden: Nomos Verlag 45-72
 - (1982) „Literaturbericht zum Thema“ in: ders. & Volkmar Gessner, Hg. *Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft* Opladen: Westdeutscher Verlag 9-37 (= *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtslehre VIII*)
 - (1978) „Tauschförmiges Recht“ *Kritische Justiz* 11:3 254-271
 - (1976) *Das Vollzugsdefizit im Wasserrecht. Zugleich ein Beitrag zur Soziologie des öffentlichen Rechts* Berlin: Erich Schmidt Verlag
- Herberg, Martin (2001) „Codes of Conduct und kommunikative Vernunft. Rechtssoziologische Überlegungen zu den umweltbezogenen Selbstverpflichtungen transnationaler Chemiekonzerne“ *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 22:1 25–52
- Böttger, Katja (2002) *Die Umweltpflichtigkeit von Direktinvestitionen im Völkerrecht* Baden-Baden: Nomos (i. E.)

3.5 Arbeitsprogramm (Ziele, Methoden, Arbeits- und Zeitplan)

3.5.1 Forschungsziele

Überblick

Der demokratische Rechts- und Interventionsstaat, der DRIS, hat seit langem grenzüberschreitende Probleme, die er mit seinem nationalen Recht nicht selbst lösen kann und über Völkerrecht zu lösen versucht. Dessen traditionelle Gestalt ist

durch die souveräne Gleichheit der Staaten geprägt: Seine Rechtssätze entstehen nach dem Willen, der Übung und der Rechtstradition möglichst aller betroffenen Staaten, d.h. weitgehend aus deren Konsens. Da sich diese Struktur gegenüber der Dynamik globaler Probleme als zu schwerfällig erwies, haben sich Formen herausgebildet, die sich auf die Vorstellung einer internationalen Staatengemeinschaft gründen. Der DRIS überträgt diesen teilweise Rechtsetzungsfunktionen. Internationale Organisationen werden in reicher Fülle gegründet und erhalten Beschlußkompetenzen, die auf Mehrheitsentscheidung beruhen, in vereinfachter Weise Verbindlichkeit erhalten und durch besondere Mechanismen implementiert werden. Gewohnheitsrecht ist nicht mehr auf allgemeine Übung angewiesen, Rechtsgrundsätze können *ius cogens* sein, Vertragsrecht entfaltet Wirkung *erga omnes*, usf.. Dadurch werden staatliche Souveränitätsrechte relativiert und teils auf die Staatengemeinschaft übertragen. Die Staaten werden von Gründern zu Mitgliedern, die sich an der verbandsinternen politischen Willensbildung beteiligen. Doch trotz der Erleichterungen der Rechtsbildung und -durchsetzung in der internationalen Staatengemeinschaft, beruht diese weiterhin letztlich auf den Staaten als den zentralen Akteuren und behält dadurch manches von der Schwerfälligkeit des älteren Völkerrechts.

Neben dem formellen staatlichen und internationalen Recht und seinen Trägern, den Staaten und internationalen Organisationen, haben sich in jüngerer Zeit zwei neue Strukturen entwickelt, die ihr eigenes informelles Recht erzeugen und für Problemlösungen einsetzen: Netzwerke von transnational agierenden Bürokratien (TNB), d.h. öffentliche Strukturen, die im Hinblick auf Gemeinwohlprobleme Steuerungsleistungen erbringen und deshalb als *public governance* bezeichnet werden, sowie – in sich oder in Verbänden vernetzte – transnationale Unternehmen (TNU), d.h. private Strukturen, die ebenfalls im Hinblick auf Gemeinwohlprobleme Steuerungsleistungen erbringen und deshalb *private governance* genannt werden. Beide Formen informellen Rechts ergänzen das klassisch im DRIS verankerte formelle Recht und tragen möglicherweise dazu bei, daß sich Staatlichkeit in der Rechtsdimension verlagert – konkret: transnationalisiert. Gleichzeitig tragen diese Entwicklungen das Potential für ein neuartiges Zusammenspiel von formellem und informellem Recht, gleichsam einer Re-Konfiguration von Staatlichkeit *innerhalb* der Rechtsdimension in sich.

„Nach oben“ steht das informelle Recht der *transnational governance* in Wechselbeziehung mit dem formellen Recht der *international governance*: *Transnational Governance* unterläuft *international governance* und ergänzt oder ersetzt es sogar; *international governance* behindert oder unterstützt und korrigiert *transnational governance*. „Nach unten“ steht das informelle Recht in Beziehung zu den Einzelnen und ihren Verbänden, die sich ebenfalls wie *public* und *private governance* transnational – anspruchsvoller gesagt: als Weltgesellschaft – formieren.

Public governance ist mit den Bürgern und ihren *Non-Governmental Organisations* (NGOs) „politisch“ via *voice* verknüpft, *private governance* mit den Verbrauchern und ihren NGOs „marktlich“ via *exit option* (vgl. hierzu Hirschmann 1974). Diese Zusammenhänge werden in Abbildung 1 bildlich dargestellt.

Abbildung 1: Zwei Rechtsschichten, ihre Träger, ihre Funktionen und ihr Verhältnis

Die internationale Staatengemeinschaft erzeugt	Die Staaten erzeugen
unter Erfüllung von Funktionen der <i>national und international governance</i>	
formelles Recht der Staaten und internationalen Organisationen. Dieses	
▼ • behindert • unterstützt • korrigiert ▼	▲ • wird unterlaufen • ersetzt • ergänzt durch ▲
informelles transnationales Recht Dieses erfüllt	
Funktionen der <i>public governance</i> und	Funktionen der <i>private governance</i> und
wird erzeugt von transnationalen Bürokratien (TNB)	wird erzeugt von transnationalen Unternehmen (TNU)
Darauf wirken NGOs der Bürger „politisch“ ein	Darauf wirken NGOs der Konsumenten „marktlich“ ein:

TNB entwickeln sich im Rahmen internationaler Organisationen als Implementationsnetzwerke, die den porösen rechtlichen Rahmen füllen und für die Umsetzung sorgen. Aber auch außerhalb internationaler Verbandsbildung sind TNB aktiv. Ihre „horizontale“ Vernetzung ist nicht selten sogar effektiver als das letztlich am Einstimmigkeitsprinzip hängende langsamere Gefüge einer internationalen Organisation. Solche *public governance* löst sich teilweise aus der judiziellen und parlamentarischen Kontrolle der Herkunftsstaaten der Funktionäre und wird zugleich durch formelle internationale Organisationen, soweit solche bestehen, meist nur schwach geführt. Dabei hat ihr Wirken doch erheblichen Einfluß auf das Leben in und außerhalb der Herkunftsstaaten. Sie kann zu Machtmißbrauch führen und wirft des-

halb Fragen der Sicherung materieller Grundwerte und prozeduraler Legitimation auf.

Hieran schließt die *Forschungsfrage 1* an: *In welchen organisatorischen und rechtlichen Varianten - auch in Beziehung auf TNU - treten TNB auf? Gelingt es ihnen, die nationale Bindung zugunsten eines transnationalen Gemeinwohls zu transzendieren, und berücksichtigen sie – materiell und prozedural – ihre politische Klientel?*

TNU entziehen sich weitgehend dem rechtlichen Zugriff der einzelnen Staaten. Sie treten diesen, zumal den kleineren, wie eigene Souveräne gegenüber. Dies bedeutet nicht, daß sie rechtlos agieren. Aber ihre Ordnungen sind primär selbst gesetzt und stehen erst sekundär in einem besonderen Verhältnis zu staatlichem und internationalem Recht. TNU können Marktmacht entwickeln und sind andererseits letztlich von ihren Kunden abhängig. Außerdem treten sie je nach Sachbereich in mehr oder weniger enge Interaktion mit den TNB.

Hieraus ergibt sich die *Forschungsfrage 2*: *In welchen organisatorischen und rechtlichen Varianten - auch in Beziehung auf TNB - treten TNU auf? Gelingt es ihnen, die Bindung an das ökonomische Eigeninteresse mit den Anforderungen eines umfassenderen Gemeinwohls zu vereinbaren, und wie interagieren sie mit ihrer marktlichen Klientel?*

Das formelle Recht der international governance kommt unweigerlich in Kontakt mit dem informellen Recht der *transnational governance* und entwickelt Formen, die das Informelle teils legalisieren, teils unterbinden und teils korrigieren. Es begegnet der Problemlösungsorientierung der *transnational governance* vor allem durch normative Gebote materieller Grundrechte (z.B. Gesundheitsschutz) und Grundsätze (z.B. Umweltschutz) sowie prozeduraler Einbindung (z.B. Partizipation, Informationspflichten).

Hier setzt *Forschungsfrage 3* an: *Welche Anschlußbegriffe und -regeln für public und private governance hat das Recht der Staaten und Staatengemeinschaften ausgebildet? Wirken diese unterstützend, hindernd oder korrigierend? Werden sie durch das informelle Recht unterlaufen oder ergänzt?*

Die drei Forschungsfragen werden nicht konsekutiv behandelt, sondern im gesamten Projekt parallel geführt. Dabei werden insbesondere in den ersten beiden geplanten Projektphasen empirische Erhebungen und theoretische Arbeiten im Vordergrund stehen. In der dritten Projektphase werden dann verstärkt auch Reformüberlegungen angestellt.

Der Ablauf des Projektes ist in der folgenden Abbildung im Überblick dargestellt und wird sodann im Einzelnen erläutert.

Abbildung 2: Der Ablauf des Projektes nach Phasen

Erste Phase : Analyse (2003-2006)	Zweite Phase: Theorie (2007-2010)	Dritte Phase: Reform (2011-2014)
<ol style="list-style-type: none"> 1. Fallstudie zur transnationalen Chemikalienregulierung; Sekundäranalyse kontrastierender Regime (rechtssoziologisch und juristisch) 2. Theoriebildung zu <i>public governance</i> (rechtssoziologisch) 3. Theoriebildung zu <i>private governance</i> (rechtssoziologisch) 4. Staats- und völkerrechtliche Anschlüsse (juristisch) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fallstudie über ein weiteres internationales Regime (Klimaschutz?); Fortsetzung der Sekundäranalyse weiterer Regime (rechtssoziologisch und juristisch) 2. Theoriebildung zur Interlegalität (rechtssoziologisch) 3. Theorien der Genesis und Geltung des staatsbasierten Völkerrechts (juristisch) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Systematischer Überblick über <i>private</i> und <i>public governance</i> in den Haupttypen von internationalen Regimen; Fortsetzung am Beispiel Wirtschafts- wie Arbeits- & Sozialrecht (rechtssoziologisch und juristisch) 2. Entwicklung von Reformvorschlägen zu <i>public</i> und <i>private governance</i> (rechtssoziologisch) 3. Entwicklung von Reformvorschlägen zu staats- und völkerrechtlichen Grundkategorien (juristisch)

Erste Phase: Empirie und Erarbeitung von Theorien und Doktrinen

Im Einzelnen sind in der ersten Phase des Teilprojektes folgende Arbeitsschwerpunkte vorgesehen:

1. Fallstudien, insbesondere zur internationalen Chemikalienregulierung
2. Theoriebildung im Bereich *public governance*
3. Theoriebildung im Bereich *private governance*
4. Aufarbeitung der staats- und völkerrechtlichen Grundbegriffe und Regeln im Hinblick auf *public* und *private governance*

(1) Fallstudien: Chemikalienregulierung und Kontrastfälle

Für die erste Projektphase ist eine umfangreiche Fallstudie zur internationalen Chemikalienregulierung geplant. Sie soll durch Sekundäranalysen von Studien zu weiteren kontrastierenden Regimen ergänzt werden. Mit der Chemikalienregulierung wurde ein Politikfeld ausgesucht, das erst in Ansätzen Strukturen von *international governance* ausgebildet hat und deshalb in besonderem Maße der *transnational governance* Gelegenheit bietet, ihre selbstgesteuerte Problemlösungskapazität unter Beweis zu stellen. Die kontrastierenden Fälle sollen sich dementsprechend auf solche Problemfelder beziehen, für die es bereits ausgewachsene internationale Regime gibt, wie z.B. der Meeresumweltschutz im Hinblick auf Abfall- und Abwassereinbringung. Die konkrete Auswahl der kontrastierenden Fallstudie soll im

zweiten Jahr vor dem Hintergrund der Erfahrungen im ersten Jahr vorgenommen werden.

Die Chemikalienregulierung war, im Weltmaßstab gesehen, lange Zeit Gegenstand nationalen und später regionalen Rechts. Seit etwa 10 Jahren hat sich aber die Erkenntnis durchgesetzt, daß Chemikalien durch vielfältige Produkttransporte und -verwendungen weltweite ökologische und gesundheitliche Folgen haben und daß sie ganz überwiegend durch große TNU hergestellt und vermarktet werden, daß also ein *per se* globales Problem vorliegt. Dementsprechend erwies sich nicht nur der nationale Zugriff, sondern bald auch der regionale durch die EU, durch die USA und durch Japan als nicht effektiv genug. Hinzu kam die Erkenntnis, daß der stark auf formelles Recht und seinen Vollzug setzende Ansatz der enormen Menge von Gefahrstoffen nicht (mehr) Herr wurde und nach neuen Wegen der Mobilisierung von Eigenverantwortung gesucht werden mußte.

Angestoßen auch durch die *Agenda 21* von 1992 haben sich deshalb transnationale Netzwerke nationaler und regionaler Bürokratien herausgebildet (TNB), die sich insbesondere im Rahmen der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development), aber auch – je nach Problemaspekt – im Rahmen des UNEP (United Nations Environmental Program), der ILO (International Labour Organization), der FAO (Food and Agriculture Organisation) und der WHO (World Health Organisation) koordinieren. Die genannten internationalen Organisationen stimmen sich ihrerseits auf einer noch höheren Ebene im Rahmen des IOMC (Inter-Organisation Program for the Sound Management of Chemicals) ab. Gegenstand dieser zweistufigen Zusammenarbeit und des daraus hervorgehenden informellen Rechts sind die von der Industrie vorzulegenden Datensätze, die Risikobewertungsmethoden, die Einstufung in Gefahrenklassen, die Kennzeichnung von Produkten und – in Ansätzen – das Risikomanagement hinsichtlich der auf dem Markt befindlichen (ca. 30.000) Stoffe. Die Leistung dieser *public governance* besteht darin, nationale und regionale Standards zu harmonisieren, Doppelarbeit zu vermeiden und teils auch darin, die große Anzahl von Stoffen international arbeitsteilig aufarbeitbar zu machen.

Besonders signifikant für diesen transnationalen Ansatz ist die Verschränkung der Initiativen der TNB mit Initiativen der Problemverursacher, unter denen die transnationalen Chemieunternehmen die Hauptträger sind (TNU). In Reaktion auf öffentliche Proteste in den USA und in Europa über die schleppende Risikokontrolle – in der EU wurden bei einer Gesamtzahl von etwa 3000 Problemstoffen in 8 Jahren ca. 20 Stoffe aufgearbeitet – sind die regionalen Dachverbände der TNU wie CEFIC (Comité Européen des Fédérations de L'Industrie Chimique) in der EU, CMA (Chemicals Manufacturerers Association) in den USA und der entsprechende Dachverband in Japan je für sich und über ein eigenes Koordinationsgremium

(ICCA - International Council of Chemicals Associations) auch untereinander Selbstbindungen eingegangen. Danach sollen die erforderlichen Risikodaten beschleunigt vorgelegt, eigene Risikobewertungen durchgeführt und gefährliche Stoffe freiwillig vom Markt genommen werden (Devos 2000). Daneben wenden sie sich über Unternehmensleitlinien (*responsible care*) direkt an die Konsumenten.

Die Abstimmung zwischen den Netzwerken der TNB und denen der TNU erfolgt über ein eigenes Forum, das IFCS (Intergovernmental Forum on Chemical Safety), daneben auch über die beratende Mitwirkung der Industrie in den Arbeitsgruppen der OECD. Sie zielt – ähnlich wie die Koordinierung der TNB untereinander – auf Harmonisierung der Standards, Vermeidung von Doppelarbeit und Arbeitsteilung (Hildebrand/Schlottmann 1998). Im IFCS sind auch NGOs der Verbraucher- und Umweltinteressen beteiligt. Seit kurzem können sie darüber hinaus in den Arbeitsgruppen der OECD teilnehmen. Neben dieser auf die TNB gerichteten „politischen“ Teilnahme stehen die „marktlichen“ Einflußnahmen der NGOs gegenüber den TNU, etwa durch Boykottdrohungen hinsichtlich bestimmter Stoffe oder Produkte.

Aus dem informellen Recht dieser *transnational governance* ist teilweise formelles internationales Recht entstanden oder in Entstehung begriffen, wie insbesondere die PIC-Konvention (PIC = *prior informed consent*), die für grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Stoffe Genehmigungsverfahren vorsieht, und die POP-Konvention (POP = *persistent organic products*), die bestimmte Stoffe verbietet. Solche Formalisierungen haben bisher jedoch nur peripher stattgefunden. Sie kommen wegen des Einstimmigkeitsprinzips auch sehr langsam zustande und setzen aufwendige Abstimmungen voraus. Effektiver scheint die unmittelbare Abstimmung der TNB und TNU zu sein. Einen Mittelweg bietet die Benutzung vereinfachter Rechtsbildungsmöglichkeiten im Rahmen internationaler Organisationen wie des UNEP.

Die Fallstudie zur Chemikalienregulierung soll durch die drei oben aufgeführten Forschungsfragen angeleitet werden.

Zum informellen Recht der TNB ist – rechtssoziologisch – zu untersuchen,

- (1) in welchen Organisationsformen sich die nationalen und internationalen Fachbürokratien der Chemikalienkontrolle abstimmen,
- (2) in welcher Weise sie mit den TNU und den NGOs zusammenarbeiten
- (3) inwieweit sie ihre Prozeduren und Abstimmungen in einem eigenen Quasi-Recht niederlegen und in welcher Beziehung und auf welcher Ebene sie eine Umgeißung ihrer Ergebnisse in verbindliches Recht anstreben,

- (4) und wie ihre Leistungen im Hinblick auf die Aufarbeitung der angewachsenen Altlast der Altstoffe und im Hinblick auf die Kontrolle der Neustoffe unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeitssicherung zu bewerten sind.

Zum informellen Recht der TNU ist – ebenfalls rechtssoziologisch – zu untersuchen,

- (5) in welchen konzerninternen und -externen Organisationsformen die TNU ihr Produktdesign auf Nachhaltigkeit ausrichten,
(6) in welcher Weise sie sich in weltweiten Verbänden und Foren organisieren,
(7) welche Bedeutung sie individueller und kollektiver Kritik von Konsumenten-seite beimessen,
(8) auf welche Weise sie sich mit den TNB abstimmen,
(9) inwieweit sie und ihre Verbände hinsichtlich ihrer Prozeduren und internen und externen Erwartungen und Zusicherungen ein eigenes Quasi-Recht ausbilden,
(10) wie ihre Leistungen im Hinblick auf die Abarbeitung der Altlasten der Altstoffe und die Innovation von Neustoffen unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeitssicherung zu bewerten sind.

Zum formellen Recht der Staaten und der in diesem Feld nur partiell bestehenden internationalen Staatengemeinschaft ist – juristisch – zu untersuchen,

- (11) welche organisatorischen und materiellen Regelungen zur behördlichen Risikobewertung und zum Risikomanagement von Chemikalien in der EU, den USA und Japan bestehen, die Vorgaben für die informelle Abstimmung der TNB machen,
(12) welche derartigen Regelungen auf internationaler Ebene bestehen, insbesondere auch im Hinblick auf die Konkretisierung und Implementation von Grundregeln der Konventionen, ebenfalls als Vorgaben der TNB,
(13) welche vertrags- und haftungsrechtlichen Regeln in der EG, in den USA und in Japan im Hinblick auf Chemikalienrisiken bestehen, die als Anschlüsse für Selbstregulierung der TNU fungieren könnten.

Die Beantwortung der genannten Forschungsfragen wird Material hervorbringen, das neben dem Ertrag aus der Literaturobwertung zur soziologischen Theoriebildung über das informelle Recht der TNB und TNU sowie zur Fortentwicklung der Anschlußbegriffe und -regeln im allgemeinen staatlichen und internationalen Recht dienen kann. Ansätze zu solcher Theoriebildung werden im folgenden erläutert.

(2) *Theoriebildung im Bereich public governance –
Anschlüsse im staatlichen und internationalen Recht*

Auf einer ersten Stufe ist zu ermitteln, welche formalen Ermächtigungen und Befugnisse die Vertreter der Staatenwelt in die Netzwerke mit einbringen, und welche nationalen und internationalen materiellen Normen für den Bereich gelten. Das formelle Recht räumt den administrativen Agenturen auf den unterschiedlichen Ebenen diverse Ermessensspielräume ein und gibt ihnen Eingriffsbefugnisse und Machtmittel an die Hand, die ganz unterschiedlich genutzt werden können, und gleichzeitig antizipiert es (an manchen Stellen in stärkerem, an anderen in schwächerem Maße) die Probleme einer möglichen Verselbständigung der Verwaltung und trifft bestimmte Schutzvorkehrungen.

Zum Verständnis der inneren Struktur der TNB ist bedeutsam, wie mit den vorgegebenen Regeln umgegangen wird und welche zusätzlichen Regeln und Routinen aus der Praxis emergieren, um das Recht den situativen Bedürfnissen anzupassen. Zu ermitteln sind insbesondere die internen „Metaregeln“ im Sinne von gemeinsam geteilten Kriterien dafür, welcher Grad an Informalität akzeptabel ist, und ab welchem Punkt man sich außerhalb der eigenen Kompetenzen bewegt.

Zu untersuchen ist, inwieweit der informelle Modus dazu beiträgt, die *Problemlösung* zu beschleunigen und ihre Effektivität zu steigern. Kriterien dafür sind aus dem jeweiligen Handlungsfeld abzuleiten. Von Interesse ist dabei auch, ob Konflikte, die bei den Entscheidungsprozessen auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene in der Schwebe gehalten wurden, auf die Umsetzung durchschlagen, und wie sie dort gelöst werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob es den transnational agierenden Bürokratien gelingt, die Einseitigkeit der jeweiligen nationalen Interessen des Herkunftsstaates zu Gunsten eines übergreifenden Gemeinwohls zu überwinden.

Ein Aspekt in Richtung auf Anschlüsse im formellen Recht ist die *Beachtung materieller Grundwerte und Legitimationsanforderungen*. Im Hinblick darauf ist bedeutsam, ob alle relevanten Interessen einfließen und in welchem Umfang auch nicht-staatliche Akteure einbezogen werden. Solche Akteure können als Lieferanten von Expertisen eingebunden werden. Sie können sich aber auch in einer äußeren Zone des Netzwerks befinden, von wo aus sie den Entscheidungsprozeß durch *persuasion* und durch Druckmittel zu beeinflussen suchen. Sie können ferner zu einem integralen Bestandteil des Netzwerkes werden, an das unter Umständen sogar Befugnisse der Umsetzungskontrolle delegiert werden.

Die Analyse soll eine Antwort auf die Frage geben, inwieweit sich die neuen Formen von *public governance* der innerstaatlichen Grundrechtsgewährleistung und parlamentarischen Kontrolle entziehen, welche negativen Effekte und Verzerrungen auftreten können, und wie mit der möglichen Gefahr einer neuen Exper-

tokratie und Technokratie konkret umgegangen wird. Dies bedeutet zugleich, die Schutzvorkehrungen des vorgegebenen Rechts, insbesondere seine prozeduralen und partizipativen Elemente sowie die formellen Mechanismen der Streitbeilegung auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen und zu klären, ob und wann Entscheidungen, die im „Dickicht“ der administrativen Netzwerke getroffen wurden, zum Gegenstand einer Revision durch übergeordnete Instanzen werden. Fragen des Rechtsschutzes stellen sich insbesondere dann, wenn nationales Verwaltungshandeln durch TNB vorbestimmt wird, die im gerichtlichen Verfahren nicht überprüft werden können.

Der prioritäre rechtssoziologische Bezugspunkt der genannten Aspekte von *public governance* besteht in der Erarbeitung einer Theorie der „Interlegalität“ (Santos 1995), welche in der Lage ist, die Wechselwirkungen zwischen beiden Ordnungen – dem offiziellen Verwaltungsrecht der nationalen und internationalen Organe einerseits und dem emergenten Recht der administrativen Netzwerke andererseits – in einer empirisch gültigen Weise zu rekonstruieren und ihre effektivitätssteigernden Anteile ebenso sichtbar zu machen wie mögliche dysfunktionale Nebeneffekte. Darauf aufbauend sind Kriterien zu entwickeln, welche helfen, das Zusammenwirken der verschiedenen Normbestände in feste Bahnen zu lenken – und zwar im Sinne einer problemadäquaten Bewältigung des „Widerstreits von formaler und materialer Rationalität“ (Weber). Dieser ist zwar in seiner Grundstruktur ebenso alt wie der Nationalstaat selbst, erhält aber durch die spannungsreichen Prozesse rechtlicher Globalisierung noch zusätzliche Brisanz.

*(3) Theoriebildung im Bereich private governance –
Anschlüsse im staatlichen und internationalen Recht*

Auch für die Erforschung der Selbstregulierung von TNU ist zunächst eine Vergewisserung über den rechtlichen Rahmen erforderlich, um erste Aussagen über die Kontaktflächen von formalem und informalem Recht treffen zu können. Zu klären ist, welche Schranken das Recht den gesellschaftlichen Akteuren auferlegt, an welchen Punkten der formale Rahmen darauf angewiesen ist, durch selbständige Initiativen ausgefüllt zu werden, und welches ‚Bild‘ sich das Recht von den Handlungskapazitäten und -dispositionen der relevanten Akteure macht.

Auf dieser Grundlage sollen die verschiedenen Erscheinungsformen von Selbstregulierung untersucht werden, insbesondere unternehmens- oder verbands-eigene allgemeine Leitlinien, konkrete Handlungsnormen, interne Auditierungsstrukturen, Prüfungsstellen, fallbezogene Verhandlungen und Absprachen mit öffentlichen Stellen, aber auch Formen der kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Verbänden in Form von *NGO-Business-Partnerships*. Dabei empfiehlt es sich, zwei Ebenen des informellen transnationalen Rechts der TNU

zu unterscheiden, nämlich zum einen die Regeln eines einzelnen TNU, die es weltweit für sich und seine abhängigen Unternehmen aufstellt (Regeln von individuellen TNU), zum andern die Regeln, die Verbände von TNU aufstellen, die in verschiedenen Weltregionen ansässig sind (Regeln von TNU-Verbänden).

Unter dem Gesichtspunkt der *Problemlösungskapazität* ist zu klären, wie weit das selbstgesetzte Recht in seinem Anspruchsniveau und seiner Reichweite über staatliches bzw. zwischenstaatliches Recht hinausreicht. Von Belang ist, welche selektiven Tendenzen und blinden Flecken die privaten Selbstregulative jeweils aufweisen. Darüber hinaus soll geprüft werden, welche Normen zwingenden Charakter haben und welchen Normen lediglich der Status einer Empfehlung zukommt. Zu klären sind ferner die Kontroll- und Überwachungsmechanismen und die Durchsetzungsbefugnisse der Kontrolleure. Bedeutsam sind Erhebungen zum Grad der Normkonformität in den verschiedenen Unternehmensteilen, und soweit die internen Kontrolleure selbst über keine zuverlässige Datenbasis verfügen, indirekte Erhebungen und Schätzungen zum Dunkelfeld. Die Untersuchung soll Aussagen zu der Frage generieren, von welchen Faktoren der Grad an Effektivität abhängt, der mit den unterschiedlichen Selbstregulativen erzielt werden kann.

Unter dem Gesichtspunkt der *Beachtung materieller Grundwerte und Legitimationsanforderungen* ist zu klären, inwieweit die Selbstregulative dazu führen, das Verhältnis zwischen Wirtschaftsakteuren und externen Anspruchsgruppen neu zu strukturieren. Selbstregulation kann ein Mittel sein, sich der öffentlichen Kritik zu entziehen, sie kann aber auch umgekehrt die Erwartungen der Öffentlichkeit auf eine stabile Basis stellen – etwa dann, wenn die Unternehmen zunehmend an ihren eigenen Maßstäben gemessen werden und die Einhaltung der Standards sich zu einem quasi-rechtlichen Anspruch der Betroffenen bzw. der Regulierungsinteressen verdichtet.

Die fallorientierten Rekonstruktionen verfolgen den Zweck, einen rechtssoziologischen Analyserahmen zu generieren, mit welchem sich die verschiedenen Kontaktflächen und Interaktionen zwischen beiden Sphären – der formalrechtlichen und der informellen – systematisieren, in ihrer jeweiligen Problematik beschreiben und auf ihre Verbesserungspotentiale untersuchen lassen. Um zu einer soziologisch fundierten und juristisch anwendbaren Theorie der „Interlegalität“ (Santos 1995) zu gelangen, soll ein Tableau erstellt werden, mit welchem das Beziehungsgeflecht zwischen den Normbeständen unterschiedlicher Herkunft, Möglichkeiten des Ineinandergreifens, aber auch kontraproduktive Wechselwirkungen im Sinne der gegenseitigen Behinderung und der Verzerrung geltenden Rechts in ein empirisch gehaltvolles Kategoriensystem gebracht werden können. Hinsichtlich der rechtssoziologischen Geltungsgrundlagen der informellen Normbestände stellt sich vor allem die Frage, ob Selbstbindungen und Selbstregulative der multinationalen Unter-

nehmen als eigenständige Schicht verbindlichen Gewohnheitsrechts im Zwischenraum von staatlichem Recht und Völkerrecht angesehen werden können.

*(4) Doktrinenbildung im Bereich international governance –
Anschlüsse an transnational governance*

Die interdisziplinäre Analyse soll nicht nur von der Eigenlogik neuer faktischer Strukturen zum Recht hin denken, sondern umgekehrt auch von der Eigenlogik der Entwicklung neuer Rechtsformen zum Faktischen hin. Hierfür ist die staats- und völkerrechtliche Dogmatik aufzuarbeiten, die sich mit solchen Entwicklungen befaßt. Dabei sind spezifische Entwicklungen des formellen Rechts im Bereich der von den Fallstudien erfaßten Politikbereiche zu beachten.

TNB & public governance

Aus dem Blickwinkel des *staatlichen Rechts* stellt sich das Phänomen der TNB als ein Problem der Gewaltenteilung dar. Die parlamentarische Kontrolle der Exekutive verliert weiter an Boden, wenn sich TNB grenzüberschreitend verabreden und damit die innerstaatliche Gesetzgebung präjudizieren, also festlegen. Der Ratifikationsvorbehalt, der traditionell jedenfalls noch eine parlamentarische Notbremse ermöglicht, wird weiter entwertet, wenn sich TNB im Bereich technischer Standards bewegen. Dieser Bereich liegt normalerweise auf der untergesetzlichen Ebene, der nun aber konstitutive Bedeutung zuwächst, weil an einer Fortschreibung der Gesetze unter Umständen gar nicht mehr gearbeitet wird. Es hilft auch nicht, auf den klassischen Primat der Exekutive in der Außenpolitik zu verweisen, denn der Sachbereich ist die kleine (aber nicht minder bedeutsame) Münze des „technischen Rechts“. In der Sprache der frühen E(W)G geht es um neue „Zweckverbände [funktionaler Integration]“ (Hans-Peter Ipsen 1972: 197 ff.), nicht um politische Unionen. Die Frage, die sich aus dieser Sicht stellt, ist: *Finden sich Äquivalente für die parlamentarische Legitimation, und welches Potential kommt dabei der transnationalen Öffentlichkeit zu?*

Ein weiterer Rahmen staatlichen Rechts, den die TNB in Frage stellen, sind die nationalen Grundrechte und die „objektiven“ verfassungsrechtlichen Schutzpflichten, z.B. von Gesundheit und Umwelt. Das informelle Recht und Handeln der TNB verstärkt diesen Schutz, kann ihn aber auch schwächen, wenn das vereinbarte Niveau das nationale Niveau unterschreitet. Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß judizielle Garantien nicht recht greifen, wenn innerstaatliche Belastungen Einzelner schon durch transnationale Absprachen vorgeprägt sind. Das nationale Gericht kann den *deal*, der transnational abgeschlossen worden war, kaum wieder rückgängig machen.

Aus gesellschaftlicher Sicht stellt sich das Problem der Rechtssicherheit. Das informelle Recht der TNB ist weit fließender als nationale Gesetze es sein können. Gerade am Beispiel der Chemikalienregulierung läßt sich zeigen, wie kurzlebig die Anläufe sind, die im Rahmen der TNB genommen werden. Besonders interessant sind dabei *policy*-Schwankungen zwischen Regulierung und Selbstregulierung: Auf die Eigeninitiative der Industrie in den 1980er Jahren folgte der bürokratische Zugriff in den 1990ern und darauf seit wenigen Jahren ein neuer selbstregulativer Ansatz. Hier stellt sich die Frage: *Können Äquivalente für oder Korrekturen von staatlichen Rechtsgarantien entwickelt werden?*

In der Perspektive des *Völkerrechts* sind die TNB zunächst ein weiterer Baustein in der Entwicklung zur internationalen Staatengemeinschaft. Sie sorgen mit ihren Netzwerken für die beschleunigte Implementation der Politik internationaler Organisationen und machen den Souveränitätspanzer der Staaten durchlässig. Allerdings stellt sich damit zugleich das Machtproblem, das *prozedurale Gesichtspunkte* aufwirft: Wie kann vermieden oder legitimiert werden, daß die in den TNB bestimmenden Staaten zusätzliche Einflußmöglichkeiten auf die anderen Staaten gewinnen? Soweit TNB in ungeformten Politikbereichen außerhalb internationaler Organisationen tätig werden, entgehen sie dem völkerrechtlichen Kategoriensystem mit seiner Dualität von Vertragsrecht und Beschlußrecht. Es handelt sich eher um *soft law*, als dessen Unterkategorie das informelle Recht der *public governance* ausdifferenzieren wäre. Es ist also zu fragen, wie die Regeln der Rechtsentstehung in internationalen Organisationen verbessert werden können. Eine ähnliche Frage stellt sich für ein transnationales Recht der fairen Verfahren im Hinblick auf „horizontale“ bürokratische Kooperationsnetzwerke außerhalb internationaler Organisationen.

Unter *materiellen Aspekten* bietet sich an, den Bestand derjenigen völkergewohnheitsrechtlichen oder allgemeinen Rechtsgrundsätze zu sichten, die für die Politikbereiche der Fallstudien und auch darüber hinaus relevant sind. Für den in der ersten Projektphase im Vordergrund stehenden Umweltbereich sind insoweit das Vorsorgeprinzip, das Nachhaltigkeitsprinzip, das Prinzip der internationalen Gemeinschaftsgüter, aber auch ein möglicherweise heranwachsendes Prinzip des internationalen Freihandels von Interesse. Es stellt sich hier die Frage: Kann das informelle Recht der TNB als *consuetudo* und *opinio iuris* von entstehendem Völkergewohnheitsrecht oder auch als *constituens* von allgemeinen Rechtsgrundsätzen herangezogen werden?

TNU & private governance

In der Perspektive *staatlichen Rechts* stellt sich das Problem, daß die Schichten des informellen Rechts der individuellen TNU und ihrer Verbände außerhalb der Orga-

nisations- und Handlungsformen der einzelnen Staaten gebildet und umgesetzt werden. Das geschieht beispielsweise, wenn die europäischen, japanischen und amerikanischen Chemieunternehmen sich – um schärfere staatliche Maßnahmen abzuwenden – einigen, für bestimmte Stoffe Risikountersuchungen, -bewertungen und -managementmaßnahmen durchzuführen, oder wenn ein TNU für seine konzerninterne Produktqualitätskontrolle Regeln aufstellt oder im Ausland Selbstbindungen erklärt, die sich im Inland auswirken. Eine wesentliche Frage ist deshalb: Können für das nationale Recht Verknüpfungen entwickelt werden, die die Nichteinhaltung der Versprechungen des informellen Rechts sanktionieren? In Betracht kommen eine privatrechtliche Produkt- und Mängelhaftung des abhängigen Unternehmens wie auch des Konzerns, desgleichen ein verwaltungsrechtlicher Rahmen der Anerkennung von Selbstbindungen, der Verweisung über gesetzliche Formeln wie „Regeln der Technik“ usf.. Prozedural bieten sich Anchlüsse an über Mitwirkungsrechte transnationaler NGOs im TNU und den Unternehmensverbänden, desgleichen die Eröffnung von Verbandsklagerechten.

In *völkerrechtlicher Sicht* ist zu fragen, inwieweit die transnationalen Rechtsschichten der individuellen TNU und der TNU-Verbände von völkerrechtlichen Verträgen inkorporiert werden und inwieweit sie als eine Art *soft law* jedenfalls mittelbare Verbindlichkeit erhalten können. Wegen ihres transnationalen Charakters stellt sich weitergehend die Frage, ob den TNU und ihren Verbänden Völkerrechtssubjektivität zukommen kann, und zwar nicht nur im Hinblick auf *Rechtsstellungen*, die sie (im Hinblick auf Mitwirkungsrechte) mit NGOs und (im Hinblick auf Menschenrechte) mit den Individuen teilen könnten, sondern auch im Hinblick auf *Pflichtenstellungen*. Dadurch entstünde die Chance neuer *Pflichtenkanones*, die sich etwa über die Figur der einseitig verbindlichen Erklärung hinsichtlich der Unternehmensleitlinien verwirklichen ließen oder auch über eine neue Generation quasi-völkerrechtlicher Verträge zwischen TNU/TNU-Verbänden und Staaten/internationalen Organisationen. Am Beispiel der informellen Arbeitsteilung zwischen den TNB und TNU bei der Aufarbeitung der Chemikalien kann man zeigen, wie nützlich es wäre, wenn hier eine verbindliche Vereinbarung (etwa zwischen CEFIC/CMA und OECD) abgeschlossen werden könnte.

Zweite Phase: Verbreiterung der empirischen Basis – Theoretische und historische Vertiefung

Für eine zweite Förderungsphase ist zum einen vorgesehen, eine weitere größere Fallstudie durchzuführen, damit die empirische Basis des Projektes zur Absicherung der Theoriebildung vertieft und verbreitert wird. Sie soll sich aus Kontrastgründen mit einem formell stärker durchgebildeten Regime befassen. Als Kandidat hierfür kommt der Klimaschutz in Betracht. Je nach den Ergebnissen der ersten

Phase ist jedoch auch denkbar, über den Bereich „Wirtschaft und Umwelt“ hinauszugehen.

Zum zweiten besteht die zentrale Aufgabe in der zweiten Phase darin, das Spannungsverhältnis zwischen informellem und formellem Recht im transnationalen Bereich theoretisch und historisch gründlicher zu erfassen.

Eine traditionelle Erklärung, die im Projekt genauer ausgearbeitet werden soll, besagt, daß es der Normalität des Rechts entspreche, gegen die Entwicklungsdynamik der Praxis relativ statische Orientierungspunkte zu setzen. Dadurch würden politisch lange umkämpfte und informell ausprobierte Entscheidungen auf Dauer gesetzt und wirkten dann als Rahmen mit Rechtssicherheitsgewähr. Zudem stelle die Öffentlichkeit der Rechtsbildung ein Gegengewicht gegen Prozesse der Machtbildung im Bereich der transnationalen Exekutive und der transnationalen Märkte dar. Gegen eine solche Erklärung ließe sich einwenden, daß das Völkerrecht gerade dabei ist, die genannten Funktionen zu verlieren. Es kann mit seinen Formen möglicherweise nur die staatlichen Akteure beobachten und kontrollieren; die möglicherweise viel relevanteren Prozesse faktischer Machtbildung muß es dagegen ignorieren.

Um diesen Fragen auf der Spur zu bleiben, empfiehlt es sich, die Geltungsgründe des Völkerrechts unter dem Gesichtspunkt neu aufzubereiten, daß auch sie weitgehend staatsbezogen sind. Das gilt insbesondere für die heute herrschende positivistische Lehre, die auf den Willen und Konsens der beteiligten Staaten abstellt. Diese Lehre nimmt die Problemlösungskapazität der informellen Strukturen von *public* und *private governance* nicht ausreichend wahr. Der traditionelle Hauptkonkurrent dieser Lehre, nämlich die naturrechtliche Begründung des Völkerrechts, kommt allerdings ebensowenig in Betracht, weil sie der Vielfalt der Weltkulturen nicht Rechnung trägt.

Eine Brücke könnte dagegen eine funktionalistische Lehre bieten, die den Geltungsgrund in den Regelungsnotwendigkeiten und dementsprechend in den Sachstrukturen sieht (vgl. Knut Ipsen 1999: 15 Rdnr. 41), ebenso auch die rechtssoziologische Begründung, die für die faktischen Wandlungen offener ist, allerdings mit dem Übergang von der Genesis- zur Geltungsfrage Schwierigkeiten hat.

Weiterführende Erkenntnisse über die Grundlagen, aber auch Risiken einer neuen Verankerung des „Völkerrechts“ in den Gesellschaften dürften sich auch aus einer historischen Betrachtung ergeben. Eine Rekonstruktion der historischen Voraussetzungen des modernen Völkerrechts könnte zeigen, daß der Staat als Objekt und Träger des Völkerrechts spezifische Ordnungsleistungen erbracht hat, die den Gesellschaften des ausgehenden Mittelalters nach innen und außen neue Möglichkeiten eröffnete. Wenn diese Ordnungsleistung heute aufgegeben oder relativiert wird, muß gefragt werden: Wohin führt eine Beliebigkeit postmoderner Vielfalt

von Rechtsordnungen? Droht ein Rückfall in das unüberschaubare Geflecht der mittelalterlichen „konkreten Ordnungen“? Welche neuen Ordnungen bieten sich an?

Radikaler könnte gefragt werden: Kann nicht eine *Zwischen-Rechtsschicht* oder gar ein Rechtsraum *sui generis* konstruiert werden, der zwischen Völkerrecht als Staatenrecht und nationalem Recht liegt? Dieser Raum zeichnet sich durch eine eigene Infrastruktur von Kategorien aus, derer sich gesellschaftliche Akteure grenzüberschreitend bedienen, mit denen sie Netzwerke bilden und in denen sie als Rechtssubjekte und Pflichtadressaten auftreten können, und zwar ohne (direkt oder völkerrechtlich vermittelt) einer – meist unpassenden – einzelnen nationalen Rechtsordnung unterworfen zu sein? Das juristische Fundament einer solchen Rechtsschicht wäre wohl das Gewohnheitsrecht. Dabei ginge es nicht um das Völkergewohnheitsrecht, sondern um das Gewohnheitsrecht als eine in allen Rechtsschichten gleichermaßen anerkannte Rechtsquelle, also im subnationalen, nationalen und internationalen Recht.

Dritte Phase: Systematisierung der Empirie und Reformentwürfe

In einer dritten Förderungsphase sollen die empirischen Ergebnisse bereichsübergreifend systematisiert werden. Es ist denkbar, daß Aussagen darüber gemacht werden können, unter welchen Bedingungen sich Formen der *public* und *private governance* als erfolgreich erwiesen haben. Daraus sollen Reformvorschläge einerseits zu Managementaspekten und andererseits zu den staats- und völkerrechtlichen Grundbegriffen und -regeln ausgearbeitet werden.

3.5.2 Untersuchungsmethode

Juristisch-soziologische Interdisziplinarität

Methodisch zeichnet sich die Untersuchung vor allem dadurch aus, daß sie soziologische und juristische Zugangsweisen kombiniert. Das Wechselverhältnis beider Disziplinen ergibt sich aus der Sache selbst, nämlich aus dem dynamischen Zusammenwirken von formalen und informellen Strukturen im Praxisfeld.

Für die Erforschung der emergenten Handlungsformen in den transnationalen Feldern wird man, so lautet eine naheliegende Hypothese, einen umfassenderen Begriff des Informalen zugrunde legen müssen, als das in der bisherigen Diskussion über normabweichende Problemlösungsstrategien in nationalen Kontexten üblich ist (zur Debatte über den informalen Rechtsstaat vgl. Bohne 1981; Lübbe-Wolff 1990; und Mayntz u.a. 1978). Im Rahmen nationaler Verwaltungstätigkeit wird der informale Vollzugsmodus geduldet, solange es nicht zu gravierenden Verstößen gegen die Basisregeln des DRIS kommt.

Auf transnationaler Ebene ist der begrenzende formale Rahmen demgegenüber sehr viel schwächer ausgeprägt. Ohne ein gehöriges Maß an „Subpolitik“ (Beck; 1986: 329) – etwa Formen der kreativen Normfortbildung auf operativer Ebene, der experimentellen Erzeugung von Quasi-Recht und der Selbstermächtigung relevanter Problemlösungsagenturen – ist eine funktionsfähige „Global Governance-Architektur“ (Messner 2000) zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum vorstellbar.

Für die soziologische Analyse bedeutet dies: Das Informale ist nicht einfach als Abweichung vom *Modus* regelkonformen Verhaltens aufzufassen, sondern muß in seiner Eigenlogik, seiner relativen Autonomie und seinen spezifischen Geltungsgrundlagen wahrgenommen werden. Für die juristische Analyse besteht die Herausforderung unter anderem darin, sich nicht allein auf Fragen der Zulässigkeit und der Rechtmäßigkeit zu konzentrieren. Sie muß den Schwerpunkt, stärker als dies auf der nationalen Betrachtungsebene üblich ist, auf die Betrachtung der Funktionalität und der Flexibilisierung der formalen Strukturen legen.

Soziologische Erhebungs- und Auswertungsverfahren

Der eigentlichen Fallstudienarbeit vorgeschaltet ist eine Sichtung des Schrifttums, die Beschaffung der einschlägigen Dokumente sowie einige erste Experteninterviews, die – zumindest in Teilen – als *online*-Befragung durchgeführt werden können.

Für die eigentliche Erhebung des Fallstudienmaterials sind problemzentrierte Interviews, eine Kombination von Experteninterview und narrativem Interview (vgl. Witzel 1985), mit verschiedenen in- und ausländischen Praktikern im Untersuchungsbereich vorgesehen. Bei der Auswertung ist auf eine Kombination von inhaltsanalytischen und strukturrekonstruktiven Elementen zu achten, wodurch auch die impliziten und latenten Merkmale der untersuchten Wirklichkeitsausschnitte sichtbar gemacht werden können (vgl. Bohnsack 1993; Oevermann u.a. 1997; Schütze 1977).

Diese Vorgehensweise, die sich von den gängigen Varianten des Experteninterviews vor allem durch ihr Interesse an den eher inoffiziellen und nicht vollständig reflektierten Gehalten unterscheidet, ist erforderlich, um der Dialektik zwischen den herkömmlichen und vermutlich immer noch denkbeherrschenden Rechtsfiguren auf der einen und den emergenten Anpassungsstrategien der Praxis auf der anderen Seite auch in methodologischer Hinsicht Rechnung zu tragen.

Anschließend sind Hypothesen zu den Folgen einer stärkeren Formalisierung der beobachteten Handlungsformen zu erarbeiten und durch weitere Interviews empirisch zu überprüfen.

Rechtswissenschaftliche Methoden

Die Darstellung der bereichsspezifischen und der allgemeinen Begriffe, Grundsätze und Regeln des staatlichen und internationalen Rechts wird sich der üblichen Methoden der Auswertung und Systematisierung von Rechtstexten, Gerichtsentscheidungen und Literatur bedienen. Soweit über die Beschreibung des geltenden Rechts hinaus neue Auslegungsvarianten und dogmatische Figuren zu entwickeln sind, wechselt der Blick „von außen“ auf das Recht zu dem Blick „von innen“ über, bei dem das Recht als interpretationsfähiger Rahmen erscheint.

Je nach der zu bearbeitenden Rechtsschicht werden dann Unterschiede zwischen den allgemeinen Auslegungsmethoden staatlichen Rechts, den besonderen Auslegungsmethoden regionaler Gemeinschaften wie der EU sowie den Methoden der Auslegung völkerrechtlicher Verträge zu beachten sein.

Soweit rechtspolitische Vorschläge entwickelt werden, ist dies besonders auszuweisen. Allerdings ist die Grenze zwischen Argumenten *de lege lata* und *ferenda* gerade im Völkerrecht fließend, weil dort die Entscheidung für eine Auslegungsmeinung zugleich in besonderem Maße als Rechtsfortbildung wirkt.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Einbeziehung der soziologischen Erkenntnisse in die rechtliche Argumentation. Sie ist unproblematisch, sofern es um die schlichte Darstellung von Rechtsnormen geht. Insoweit kann die Soziologie als Normbereichs-, Folgen- oder Entstehungsanalyse einfach angefügt werden. Im Hinblick auf die rechtsdogmatische Auslegung und rechtspolitische Fortbildung des Rechts ist sie über Metaregeln einzubeziehen, die eigens auszuweisen sind, etwa über die topische Regel, daß die Auskunft über die Entstehung oder die Folgen einer Norm als Argument im Rahmen ihrer Auslegung oder Fortbildung akzeptiert sein soll.

Exkurs: Kooperationspartner

Aus den bisherigen Projekten zur Chemikalienregulierung auf nationaler und europäischer Ebene haben sich eine Fülle von Kontakten zu Behörden und Unternehmen ergeben, die auch für die Recherchen zu der geplanten neuen Fallstudie genutzt werden können.

Auf wissenschaftlicher Ebene ist eine Kooperation vor allem mit Völkerrechtlern geplant, und zwar – im Hinblick auf das Umweltvölkerrecht – mit Professor Dr. Thilo Maruhn, Universität Gießen, und Prof. Dr. André Nollkaemper, Universität Amsterdam sowie – im Hinblick auf das allgemeine Völkerrecht – mit PD Dr. Thomas Giegerich, der demnächst auf eine Professur für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Europarecht/Völkerrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen berufen werden wird. Dr. Giegerich hat bereits bei der Ausarbeitung dieses Antrags mit zahlreichen Anregungen mitgewirkt. Zudem wird am

Fachbereich Rechtswissenschaft momentan eine Juniorprofessur eingerichtet. Der voraussichtliche Stelleninhaber, Dr. Nico Kirsch (Öffentliches Recht, Völkerrecht), hat bereits großes Interesse an der Mitwirkung an diesem Projekt bekundet.

3.5.3 *Arbeitsprogramm und Zeitplan*

Rechtssoziologischer Projektteil

Der soziologische Projektteil soll wegen seiner besonderen Komplexität (und weil der Projektleiter kein genuiner Soziologie ist) von einer Person durchgeführt werden, die bereits Forschungserfahrung besitzt und mit dem Projekt nicht erst promoviert. Dementsprechend sind die Arbeitsschritte auf nur eine Person, aber eine solche in Vollbeschäftigung zugeschnitten.

Im Rahmen des soziologischen Projektteils sollen empirische Fallstudien zur Transnationalisierung der Chemikalienregulierung durchgeführt werden, wobei vorhandene Konzepte und Theorien zum Themenkomplex *global governance* zu rezipieren und anhand des ausgewählten Gegenstandes auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen sind. Hinsichtlich der ersten Projektphase (2003 bis 2007) gliedert sich der Projektteil in folgende Arbeitsschritte:

Schritt 1:

- (1) Zusammenstellung der wesentlichen objektiven Daten zum Problemfeld (Schätzungen zur Anzahl, Menge und Art der zu regulierenden Stoffe in den beteiligten Weltregionen; Stand des Wissens über ihre Gefährlichkeit; Substitutionsmöglichkeiten; Anzahl und Art der Marktbeschränkungen) und
- (2) Zusammenstellung der wesentlichen objektiven Daten zu den beteiligten Akteuren (wirtschaftliche und organisationssoziologische Daten zu den Herstellern und Vertreibern; Zuständigkeiten, Personal und Organisation der beteiligten nationalen und regionalen Behörden und internationalen Organisationen; Organisationsgrad und Zielsetzungen der beteiligten NGOs).
- (3) Rekonstruktive Dokumentenanalysen verfügbarer Richtlinien, Arbeitsprogramme und Aufgabenbeschreibungen der beteiligten Wirtschaft und öffentlichen Stellen erfolgen, um die Zielsetzungen, Kompetenzverteilungen und Konfliktpunkte zu identifizieren.

Die Interpretation dieser Daten soll zu einer ersten Strukturierung des Untersuchungsfeldes führen.

Schritte 2 und 3: Durchführung und Auswertung von etwa 45 Interviews zum Handlungsfeld der transnationalen Chemikalienregulierung sowie Theoriebildung zu public und private governance. Die Interviews untergliedern sich in

- (4) eine eher explorative Sondierungsphase und

(5) zwei elaboriertere Befragungswellen.

Für jeden der *drei* Schritte sind *jeweils* folgende 15 Interviews vorgesehen:

Organisation Abfolge	UNEP	Ministerien (D; USA; Japan)	ILO	FAO	WHO	EU	Kon- zerne	Chemie- verbände	NGOs
Sondierung	1	3	1	1	1	1	2	3	2
1. Durchlauf	1	3	1	1	1	1	2	3	2
2. Durchlauf	1	3	1	1	1	1	2	3	2

Die Erhebung umfaßt beide Bereiche, *public* und *private governance*, deren Analyse parallel zueinander durchgeführt werden soll. Als Interviewpartner für die Erhebung sind Repräsentanten der verschiedenen staatlichen, überstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und Organe auszuwählen, die maßgeblichen Einfluß auf den Steuerungserfolg ausüben.

Für den Bereich *public governance* sind folgende Akteursgruppen bei der Erhebung besonders zu berücksichtigen:

Als wichtige internationale Promotoren des *Policy*-Prozesses sind die vier Organisationen – UNEP, FAO, ILO und WHO – zu beleuchten, um Aussagen über deren jeweilige Problemsicht, die vorhandenen Problemlösungskapazitäten und typische Handlungsbarrieren treffen zu können.

Die OECD soll in ihrer Rolle als Koordinator der einzelstaatlichen Prüfungs- und Regelungsaktivitäten sowie in ihrer Rolle als Interessenvertreter im Verhältnis zu den anderen Akteuren im Regelungsfeld untersucht werden.

Eine Ebene höher sind Interviews mit Vertretern des IPCS (Interorganizational Programme for the Sound Management of Chemicals) durchzuführen, um ermitteln zu können, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern (UNEP, WHO, ILO und FAO) ausgetragen werden und welche formellen und informellen Regeln der Aufgabenbewältigung sich hierbei herausbilden.

Geplant sind ferner Interviews mit Vertretern einiger nationaler Umweltministerien, wobei neben Deutschland, den USA und Japan auch einige weitere Länder zu berücksichtigen sind, die besonders exponierte Standpunkte vertreten (etwa Schweden und Dänemark, die eine chemiekritische Position vertreten). Hinzu kommen Interviews mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Büro für Chemische Stoffe, um zu ermitteln, in welcher Weise die Europäische Union als eigenständiger Akteur in das Beziehungsgeflecht eingebunden ist.

Für den Bereich der *private governance* sind Interviews mit der chemischen Industrie geplant, und zwar auf der Stufe der einzelnen Konzerne (Vertreter der internen toxikologischen Abteilungen, des BUA – Beratergremium umweltrelevante

Arbeitsstoffe), auf Verbandsebene (VCI, CEFIC, CMA) sowie auf der Höhe des transnationalen Zusammenschlusses von Chemieverbänden ICCA (International Council of Chemicals Associations). Zu ermitteln sind die Kapazitäten und Instrumente selbstinduzierter Formen der Risikominimierung.

Wichtige Akteure aus dem Spektrum der NGOs sind Greenpeace und der World Wide Fund for Nature (WWF). Erhoben werden sollen die Chancen, durch Aktivitäten inner- und außerhalb der bestehenden Organisationen und Foren (vor allem: IFCS – Intergovernmental Forum on Chemical Safety) auf die laufenden Politikprozesse Einfluß zu nehmen. Ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Netzwerken mit eigenen Interessen und Deutungen sollen einige Wissenschaftler befragt werden, die an der Ausgestaltung des Procederes maßgeblich beteiligt waren.

Schritt 4: Neben den empirischen Erhebungen soll im soziologischen Projektteil Grundlagenarbeit erledigt werden, die die Fallstudien immer wieder auf theoretische Fragen bezieht. Hierzu bedarf es einer Sichtung und Vertiefung einschlägiger Ansätze der TNB, der Selbststeuerung von TNU und der Pluralisierung von auf transnationale Interaktionen bezogenen Rechtsschichten und Rechtsordnungen. Diese zunächst mitlaufende Arbeit wird zum Ende des Projektes in den Vordergrund treten, weil dann die empirischen Ergebnisse vertieft zu analysieren sind.

Arbeitsschritte (soziologischer Projektteil)	2003	2004	2005	2006
I. Explorative Phase: Objektive Daten, Dokumentenanalyse; explorative Interviews				
II. Erste Befragungswelle; Theoriebildung <i>transnational governance</i>				
III. Zweite Befragungswelle; Theoriebildung zu <i>transnational governance</i>				
IV. Analytische Abstraktionen und Systematisierung; Abstimmung mit rechtswissenschaftlichem Projektelement				

Juristischer Projektteil

Im juristischen Projektteil sollen zwei (mit je einer halben Stelle dotierte) Mitarbeiter/-innen tätig werden. Er gliedert sich deshalb in zwei Arbeitspakete.

Das eine Arbeitspaket widmet sich vorwiegend dem staatlichen und internationalen Recht in seinen Anschlußkategorien für *public governance*. Das zweite Arbeitspaket bezieht sich auf das staatliche und internationale Recht in seinen Anschlußkategorien für *private governance*. Beide Arbeitspakete müssen zudem

den juristischen Teil der Fallstudien mit bearbeiten. Dabei ist wiederum eine Aufteilung nach Aspekten der *public* und *private governance* vorgesehen.

Hinsichtlich der ersten Projektphase (2003 bis 2007) gliedert sich der Projektteil in folgende Arbeitsschritte:

Schritt 1: Nach einer Einarbeitungsphase sollen beide Pakete zunächst den rechtlichen Rahmen der transnationalen Chemikalienregulierung aufarbeiten. Erst danach sind die Anschlüsse im allgemeinen Staats- und Völkerrecht einerseits für *public governance*, andererseits für *private governance* aufzuarbeiten.

Schritt 2: Hier geht es darum, die unterschiedlichen Ebenen und Instrumente der Chemikalienregulierung strukturiert darzulegen und unter den Aspekten Problemlösungskapazität und Grundwerteberücksichtigung/Legitimation zu analysieren. Zu behandeln ist das nationale Recht (am Beispiel Deutschlands und der USA), das Recht regionaler Organisationen (am Beispiel der EU) und das internationale Recht (PIC-Konvention, POP-Konvention, Abkommen zu den internationalen Organisationen UNEP, ILO, WHO, FAO, OECD).

Schritt 3: Die Aufgabe hier ist es, die Begriffe, Prinzipien und Regeln des Staats- und Völkerrechts im Hinblick auf Prozesse der transnationalen *public governance* einerseits, *private governance* andererseits aufzuarbeiten. Dabei ist eine ständige Abstimmung mit den Erkenntnisfortschritten im soziologischen Projektteil erforderlich.

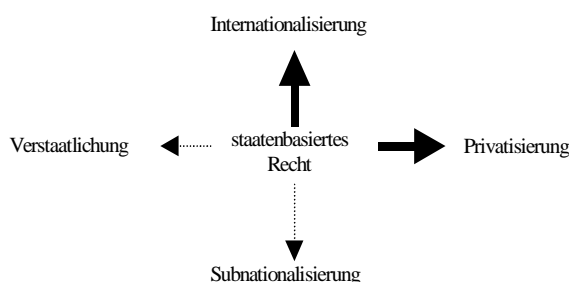
Schritt 4: Die Ergebnisse der Fallstudie sollen mit denen der allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Dogmatik zusammengeführt werden. Einzu beziehen sind die Ergebnisse des soziologischen Teilprojektes.

Arbeitsschritte (juristischer Projektteil)	2003		2004		2005		2006	
I. Einarbeitung in die Projektthematik; Abstimmung im Sfb	■	■						
II. Darstellung und Analyse des rechtlichen Rahmens der internationalen Chemikalienregulierung und Sekundäranalyse weiterer Regime unter dem Gesichtspunkt <i>public und private governance</i>		■	■	■				
III. Erarbeitung der allgemeinen staats- u. völkerrechtlichen Kategorien zu <i>public und private governance</i>				■	■	■		
IV. Verschränkung von II. und III. unter Einbeziehung der soziologischen Ergebnisse						■	■	■

3.6 Stellung innerhalb des Programms des Sonderforschungsbereichs und Entwicklungsperspektive des Teilprojekts

Im Gesamtzusammenhang des geplanten Sfb wird in dem hier vorgestellten Teilprojekt die Verlagerung von Staatlichkeit in der Rechtsdimension untersucht. Das Teilprojekt erfaßt Prozesse der Verlagerung von Problemlösungen aus dem formellen Recht der Staaten und der staatsbasierten internationalen Organisationen auf das informelle Recht von TNB (*public governance*) und TNU (*private governance*). Dabei werden die durch TNB und TNU getragenen Prozesse der Transnationalisierung des Rechts daraufhin analysiert, welchen Beitrag sie zur Verwirklichung eines transnational verstandenen Gemeinwohls leisten.

Abbildung 3: Die zwei Achsen rechtsstaatlichen Wandels



Das Teilprojekt wird jedoch nicht bei der Beschreibung und Erklärung von Verlagerungsprozessen stehenbleiben. Vielmehr soll versucht werden, das informelle Recht des *transnational governance* wieder in das formelle Recht der Staaten zurückzuholen. Indem in diesem Teilprojekt die tatsächlichen Entwicklungen der Verlagerung der Staatlichkeit in die Rechtskategorien zurückgetragen werden, kann das Projekt auch die Ergebnisse anderer Teilprojekte des Sfb aufgreifen und sie für die Fortbildung der allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Dogmatik verwerten. In dieser rechtsdogmatischen Orientierung kann es deshalb eine Querschnittsfunktion für alle Projekte in der Rechtsdimension des Sfb haben.

Das hier vorgeschlagene Teilprojekt grenzt sich in spezifischer Weise von den anderen Rechtsprojekten des Sfb ab, um in Kooperation mit ihnen den Wandel von Staatlichkeit in der Rechtsdimension angemessen beurteilen zu können.

Mit den Teilprojekten A1 („Sozialregulierung und Welthandel“) und A2 („Juridifizierung der Streitbeilegung“) hat A3 den Gegenstand der internationalen Verrechtlichung gemeinsam. Hier wie da geht es um veränderte Rechtsformen jenseits

des Staates. Für A1 und A2 steht jedoch das von den Staaten getragene Recht im Vordergrund. Sie interessieren sich dafür, ob der Staat vermehrt an internationales Recht gebunden ist. Hier in A3 hingegen werden internationale Verrechtlichungsprozesse betrachtet, die gewissermaßen am Staat vorbei entstanden sind und sich an private Rechtsadressaten richten. Während sich also A1 und A2 mit internationalen Verrechtlichungsprozessen befassen, untersucht A3 transnationale Verrechtlichungsprozesse jenseits des Staates.

Dieser Fokus auf transnationale Verrechtlichungsprozesse hat das vorliegende Teilprojekt A3 mit Teilprojekt A4 („Neue Formen der Rechtssicherheit“) gemeinsam. Hier wie da geht es u.a. um die rechtlich gebundene Selbststeuerung von transnationalen Austauschprozessen. Im Teilprojekt A4 wird die transnationale Verrechtlichung grenzüberschreitender Marktbeziehungen untersucht; hier in A3 geht es dagegen um die transnationale Verrechtlichung von grenzüberschreitenden Marktprozessen im Gemeinwohlinteresse. Während sich A4 dabei ganz auf die private Verrechtlichung jenseits des Staates konzentriert, soll hier in A3 untersucht werden, wie diese informellen Rechtsformen mit dem durch die Staaten weiterhin getragenen formalen Recht kompatibel gemacht werden. Insofern ist es, systematisch betrachtet, zwischen A1 und A2 einerseits und A4 andererseits angesiedelt.

3.7 Abgrenzung gegenüber anderen geförderten Projekten

In der Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht (FEU), die Prof. Gerd Winter leitet, läuft zur Zeit das DFG-Projekt „Doppelstandards“ über das umweltbezogene Verhalten von deutschen TNU bei ihren Direktinvestitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Formen der Selbstregulierung durch *codes of conduct*, konzerninternes Management und selbst gesetzte technische Normen werden soziologisch ermittelt und juristisch im Hinblick auf privatrechtliche Anschlüsse (Haftungsrecht, Vertragsrecht, Werberecht) beurteilt. Weiterhin wird untersucht, inwieweit das Recht des Ursprungsstaates auf die Tätigkeit im Investitionsstaat „überwirkt“ und ob das Völkerrecht solche Überwirkungen zuläßt oder gar gebietet.

Die Ergebnisse des laufenden Projekts werden den Einstieg in das neue Vorhaben erleichtern. Das hier vorgeschlagene Teilprojekt geht aber weit über das laufende Vorhaben hinaus: Zur *private governance* kommt *public governance* hinzu und wird in der Verknüpfung mit *private governance* untersucht. In der Fallstudie geht es nicht um Probleme des Anlagenbetriebs, sondern um solche von *Produktpolitik*. Schließlich steht im transnationalen Zuschnitt des Teilprojektes nicht das Regelungsgefälle zwischen Industrie- und Entwicklungsländern im Vordergrund, sondern die *joint ventures* von TNU- und TNB-Verbänden verschiedener Industrie-

länder (EU, USA, Japan), also die internen *governance*-Probleme der OECD-Welt selbst.

Ein weiteres, vom BMBF finanziertes Projekt der FEU widmet sich rechtlichen Bedingungen der wirtschaftlichen Innovation am Beispiel der europäischen Chemikalienregulierung. Seine Ausrichtung ist vorwiegend praxisbezogen und im übrigen auf die europäische Szenerie beschränkt. Es stellt jedoch eine weitere brauchbare Vorbereitung für die geplante Fallstudie dar.

Literatur

- Abbott, Kenneth W., Robert O. Keohane, Andrew Moravcsik, Anne-Marie Slaughter & Duncan Snidal (2000) „The Concept of Legalization“ *International Organization* **54**:3 401-419
- Abbott, Kenneth W. & Duncan Snidal (2000) „Hard and Soft Law in International Governance“ *International Organization* **54**:3 421-456
- (1998) „Why States Act through Formal International Organizations“ *Journal of Conflict Resolution* **42**:1 3-32
- Appelbaum, Richard P., William Felstiner & Volkmar Gessner, Hg. (2001) *Rules and Networks. The Legal Culture of Global Business Transactions* Oxford, Portland, OR: Hart
- Baker, Mark B. (1993) „Private Codes of Corporate Conduct: Should the Fox Guard the Henhouse?“ *University of Miami Inter-American Law Review* **24** 399-432
- Beck, Ulrich (1986) *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne* Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Beyerlin, Ulrich (2000) *Umweltvölkerrecht* München: Beck
- Beyerlin, Ulrich & Thilo Marauhn (1997) *Law-making and Law-enforcement in International Environmental Law after the 1992 Rio Conference* Berlin: E. Schmidt
- Birnie, Patricia W. & Alan Boyle (2002²) *International Law and the Environment* Oxford: Oxford University Press (1992¹)
- Bleckmann, Albert (1996) „Zur Wandlung der Struktur der Völkerrechtsverträge – Theorie des multipolaren Vertrages“ *Archiv des Völkerrechts* **34**:1/2 218-236
- Bodansky, Daniel (1999) „The Legitimacy of International Governance: A Coming Challenge for International Environmental Law“ *American Journal of International Law* **93**:3 596-624
- Böckstiegel, Karl-Heinz (1971) *Der Staat als Vertragspartner ausländischer Privatunternehmen* Frankfurt a.M.: Athenäum
- Bohne, Eberhard (1981) *Der informale Rechtsstaat* Berlin: Duncker & Humblot
- Bohnsack, Ralf (1993²) *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in Methodologie und Praxis qualitativer Forschung* Opladen: Leske + Budrich (1991¹)
- Bohman, James (1999) „International Regimes and Democratic Governance: Political Equality and Influence in Global Institutions“ *International Affairs* **75**:3 499-513
- Bothe, Michael, Rudolf Dolzer, Kay Hailbronner, Eckart Klein, Philip Kunig, Meinhard Schröder & Wolfgang Graf Vitzthum (1997) *Völkerrecht* Berlin: de Gruyter
- Brand, Ulrich, Achim Brunnengräber, Lutz Schrader, Christian Stock & Peter Wahl (2000) *Global Governance. Alternative zur neoliberalen Globalisierung?* Münster: Westfälisches Dampfboot
- Brand, Ulrich, Alex Demirovic, Christoph Görg & Joachim Hirsch, Hg. (2001) *Nichtregierungsorganisationen in der Transformation des Staates* Münster: Westfälisches Dampfboot
- Breitmeier, Helmut (1996) *Wie entstehen globale Umweltregime* Opladen: Leske + Budrich
- Brodell, Dietmar (1996) *Internationales Umweltmanagement. Gestaltungsfelder, Determinanten, Ausprägungen* Wiesbaden: Gabler
- Brownlie, Ian (1990¹) *Principles of Public International Law* Oxford: The Clarendon Press at Oxford University Press (1966¹)
- Bryde, Brun-Otto (1981) *Internationale Verhaltensregeln für Private. Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte* Frankfurt a. M.: Metzner
- Cameron, James, Jacob Werksman & Peter Roderick (1996) *Improving Compliance with International Environmental Law* London: Earthscan
- Cassese, Antonio (2001) *International Law* Oxford: Oxford University Press

- Chandler, Alfred D. (1969) *Strategy and Structure*, Cambridge u. London: MII Press
- Chayes, Abram & Antonia Chayes (1995) *The New Sovereignty. Compliance with International Regulatory Agreements* Cambridge, MA: Harvard University Press
- Clapp, Jennifer (1998) „The Privatization of Global Environmental Governance: ISO 14000 and the Developing World“ *Global Governance* 4:3 295-316
- Clark, Ian (1999) *Globalization and International Relations Theory* Oxford: Oxford University Press
- Czempiel, Ernst-Otto & James Rosenau (1992) *Governance without Government. Order and Change in World Politics* Cambridge: Cambridge University Press
- Delbrück, Jost (1997) „Wirksameres Völkerrecht oder neues ‚Weltinnenrecht‘? Perspektiven der Völkerrechtsentwicklung in einem sich wandelnden internationalen System“ in: Dieter Senghaas, Hg. (1997) *Frieden machen* Frankfurt a.M.: Suhrkamp S. 428-513 (ursprünglich in: Winrich Kühne, Hg., *Blauhelme in einer turbulenten Welt*, Baden-Baden 1993 101-132)
- (1999) „Laws in the Public Interest – Some Observations on the Foundations and Identification of erga omnes Norms in International Law“ in: Volkmar Götz, Peter Selmer & Rüdiger Wolfrum, Hg. *Liber amicorum Günter Jänicke – zum 85. Geburtstag* Berlin u.a.: Springer 17-36
- Denninger, Erhard (2000) „Vom Ende nationalstaatlicher Souveränität in Europa“ *Juristenzeitung* 55:23 1121-1125
- Devos, Jean-Marie (2000) „Self Commitment of Industry. The Case of CEFIC“ in: *Winter 2000* 189-196
- Doehring, Karl (1999) *Völkerrecht* Heidelberg: Müller
- Downs, George W. (2000) „Constructing Effective Environmental Regimes“ *Political Science Annual Reviews* 3:1 25-42
- Ebenroth, Carsten-Thomas (1988) *Code of conduct – Ansätze zur vertraglichen Gestaltung internationaler Investitionen* Konstanz: Universität-Konstanz Verlag
- Eberlein, Walter & Christoph Weller (2001) *Deutsche Ministerien als Akteure von Global Governance? Duisburg: Institut für Entwicklung und Frieden (INEF-Report 51)*
- Eisenstadt, Shmuel Noah (1999) „Multiple Modernities in an Age of Globalisation“ in: Claudia Honnegger, Stefan Hradil & Franz Traxler, Hg. *Grenzenlose Gesellschaft. Verhandlungen des 29. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie* Opladen: Leske + Budrich 37-50
- Falke, Josef (2001) *Internationale Normen zum Abbau von Handelshemmnissen – Analyse der Abkommen und normungspolitischen Diskussion*, Bremen: ZERP, Typoskript
- Falterbaum, Johannes (1995) „Auf dem Weg zu einer effektiveren internationalen Rechtsordnung“ *Archiv des Völkerrechts* 33:1/2 245-265
- Franck, Thomas M. (1992) „The Emerging Right to Democratic Governance“ *American Journal of International Law* 86:1 46-91
- (1990) *The Power of Legitimacy among Nations* New York/Oxford: Oxford University Press
- Gehring, Thomas (1994) *Dynamic International Regimes* Frankfurt a.M.: Lang
- Gessner, Volkmar, Hg. (1998) *Emerging Legal Certainty: Empirical Studies on the Globalisation of Law* Aldershot: Ashgate/Dartmouth
- Glagow, Manfred & Willke, Helmut (1987) *Dezentrale Gesellschaftsteuerung* Pfaffenweiler: Centaurus
- Grosse, Robert (1982) „Codes of Conduct for Multinational Enterprises“ *Journal of World Trade Law* 16:5 414-433
- Günther, Klaus (2001) „Rechtspluralismus und universaler Code der Legalität: Globalisierung als rechtstheoretisches Problem“ in: Lutz Wingert & Klaus Günther *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit* [Festschrift für J. Habermas] Frankfurt a.M.: Suhrkamp 539-567

- Hailbronner, Kay (1981) „Völkerrechtliche und staatsrechtliche Überlegungen zu Verhaltenskodizes für transnationale Unternehmen“ in: Ingo von Münch, Hg., *Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht. Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer zum 75. Geburtstag* Berlin & New York: de Gruyter 329-362
- (1997) „Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte“ in: *Bothe u.a. 1997¹* 161-265 (2001² 161-265)
- Hempel, Michael (1999) *Die Völkerrechtssubjektivität internationaler nichtstaatlicher Organisationen* Berlin: Duncker & Humblot
- Herdegen, Matthias (2002³) *Internationales Wirtschaftsrecht* München: Beck (1993¹)
- Hildebrandt, Bernd-Ulrich & Ulrich Schlottmann (1998) „Chemikaliensicherheit – eine internationale Herausforderung“ *Angewandte Chemie* **110**:10 1382-1393
- Hirschmann, Alfred O. (1974) *Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten* Tübingen: Mohr
- Hobe, Stephan (1997) „Global Challenges to Statehood: The Increasingly Important Role of Nongovernmental Organizations“ *Indiana Journal of Global Legal Studies* **5**:1 191-210
- (1999a) „Der Rechtsstatus der Nichtregierungsorganisationen nach gegenwärtigem Völkerrecht“ *Archiv des Völkerrechts* **37**:1/2 152-176
- (1999b) „Die Zukunft des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung. Perspektiven der Völkerrechtsentwicklung im 21. Jahrhundert“ *Archiv des Völkerrechts* **37**:3-4 253-282
- Hofmann, Rainer, Hg. (1999) *Non-State Actors as New Subjects of International Law* Berlin: Duncker & Humblot
- Horn, Norbert, Hg. (1980a) *Legal Problems of Codes of Conduct for Multinational Enterprises* Deventer u. a.: Kluwer
- (1980b) „Die Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts durch Verhaltensrichtlinien“ *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* **44**:3 423-454
- Hummer, Waldemar (2000) *Die völkerrechtliche Einordnung global agierender nichtstaatlicher Akteure* Heidelberg: C.F. Müller (*Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*)
- International Labour Organisation (ILO) (1978) „Tripartite Declaration of Principles Concerning Multinational Enterprises and Social Policy“ *International Legal Materials* **17**:2 422-431
- Ipsen, Hans-Peter (1972) *Europäisches Gemeinschaftsrecht* Baden-Baden: Nomos
- Ipsen, Knut, Hg. (1999⁴): *Völkerrecht* München: Beck (1962¹ v. Eberhard Menzel)
- Joerges, Christian & Ellen Vos, Hg. (1999) *EU Committees: Social Regulation, Law and Politics* Oxford: Hart
- Kämmerer, Jörn Axel (1994) *Die Antarktis in der Raum- und Umweltschutzordnung des Völkerrechts* Berlin: Duncker & Humblot
- Kimminich, Otto (1997⁶) *Einführung in das Völkerrecht* München: Francke (1975¹)
- & Stephan Hobe (2000⁷) *Einführung in das Völkerrecht* Tübingen/Basel: Francke (1975¹ Saur)
- King Gamble, John & Charlotte Ku (2000) „International Law – New Actors and New Technologies: Center Stage for NGOs?“ *Law and Policy in International Business* **31**:2 221- 241
- Klein, Eckart (1997) „Die Internationalen Organisationen als Völkerrechtssubjekte“ in: *Bothe u.a. 1997* 309-329
- Kloepfer, Michael (1998²) *Umweltrecht* München: Beck (1989¹)
- Koh, Harold Hongju (1997) „Why Do Nations Obey International Law?“ *Yale Law Journal* **106**:4 2599-2659
- Kohler-Koch, Beate, Hg. (1989) *Regime in den internationalen Beziehungen* Baden-Baden: Nomos
- Krasner, Stephen D., Hg. (1983) *International Regimes* Ithaca, NY/London: Cornell University Press

- Kratzsch, Susanne (2000) *Rechtsquellen des Völkerrechts außerhalb von Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut* Tübingen: Köhler
- Kummer, Katharina (1995) *International Management of Hazardous Wastes* Oxford: Oxford University Press
- Lipschutz, Ronnie & Judith Mayer (1996) *Global Civil Society and Global Environmental Cooperation* Albany, NY: State University of New York Press
- Lübbe-Wolff, Gertrud (1990) „Das Kooperationsprinzip im Umweltrecht – Rechtsgrundsatz oder Deckmantel des Vollzugsdefizits?“ in: Arthur Benz & Wolfgang Seibel, Hg. *Zwischen Kooperation und Korruption. Abweichendes Verhalten in der Verwaltung* Baden-Baden: Nomos 209-232
- Mahari, Julian L. (1985) *Codes of Conduct für Multinationale Unternehmen* Wilmington, N.C.: Morgan
- Marin, Bernd & Renate Mayntz (1991) *Policy Networks. Empirical Evidence and Theoretical Considerations* Frankfurt a.M. u.a.: Campus Verlag
- Mayntz, Renate (2000) Politikwissenschaft in einer entgrenzten Welt, Köln: Max Planck Institut für Gesellschaftsforschung (MPIfG Diskussionspapier 00/3, Oktober)
- & Hans-Ulrich Derlien, Eberhard Bohne, Beate Hesse, Jochen Hucke & Axel Müller (1978) *Vollzugsprobleme der Umweltpolitik. Empirische Untersuchung der Implementation von Gesetzen im Bereich der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes* Stuttgart: Kohlhammer
- Mertus, Julie (2000) „Considering Nonstate Actors in the New Millennium: Toward Expanded Participation in Norm Generation and Norm Application“ *New York University Journal of International Law and Politics* 32:2 537-567
- Messner, Dirk (2000) „Global Governance, Anpassungsdruck an Nationalstaaten und Anforderungen an Unternehmen“ in: Uwe Schneidewind & Klaus Fichter, Hg. *Umweltschutz im globalen Wettbewerb. Neue Spielregeln für das grenzenlose Unternehmen* Berlin u.a. : Springer 61-72
- Muchlinski, Peter (1995) *Multinational Enterprises and the Law* Oxford: Blackwell
- Münch, Richard (1998) *Globale Dynamik, lokale Lebenswelten. Der schwierige Weg in die Weltgesellschaft* Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Mürle, Holger (1998) Global Governance. Literaturbericht und Forschungsfragen, Duisburg: Institut für Entwicklung und Frieden (INEF-Report 32)
- Murphy, Jim & Bendell, David (1997) *In the Company of Partners. Business, Environmental Groups and Sustainable Development post Rio* Bristol: Policy Press
- Neyer, Jürgen, Dieter Wolf & Michael Zürn (1999) Recht jenseits des Staates, Bremen: ZERP (ZERP-Diskussionspapier 1/99)
- Nowrot, Karsten (1999) „Legal Consequences of Globalization: The Status of Non-Governmental Organizations under International Law“ *Indiana Journal of Global Legal Studies* 6:2 579-646
- Nuscheler, Franz (2000) „Kritik der Kritik am Global Governance-Konzept“ *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 30:118 151-157
- Oberthür, Sebastian (1997) *Umweltschutz durch internationale Regime* Opladen: Leske + Budrich
- & Hermann E. Ott (2000) *Das Kyoto-Protokoll* Opladen: Leske + Budrich
- OECD (1976) „Guidelines for Multinational Enterprises“ *International Legal Materials* 15:4 961-966
- Oevermann, Ulrich, Tilman Allert, Elisabeth Konau & Jürgen Krambeck, (1997) „Die Methodologie einer ‚Objektiven Hermeneutik‘ und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften“ in: Hans-Georg Soeffner, Hg. *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften* Stuttgart: Metzler 352-434
- Ostrom, Elinor (1997) *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action* Cambridge, MA : Cambridge University Press

- Ott, Hermann E. (1998) *Umweltregime im Völkerrecht. Eine Untersuchung zu neuen Formen internationaler institutionalisierter Kooperation am Beispiel der Verträge zum Schutz der Ozonschicht und zur Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen* Baden-Baden: Nomos
- Paech, Norman & Gerhard Stuby (2001) *Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen* Hamburg: VSA-Verlag
- Paterson, Matthew (2000) *Understanding global environmental politics. Domination, Accumulation, Resistance* Houndsmills and Basingstock: Macmillan
- Paulus, Andreas L. (2001) *Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht: eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung* München: Beck
- Pearson, Charles S. (1987) *Multinational Corporations, Environment, and the Third World*, Durham: Business Matters Publications
- Petersmann, Ernst-Ulrich (1992) „Codes of Conduct“ in: Rudolf Bernhardt, Hg. *Encyclopedia of Public International Law* Bd. 1, Amsterdam u.a.: Elsevier 627-632
- Pitt, Harvey L. & Karl Groskaufmanis (1990) „Minimizing Corporate Civil and Criminal Liability: A Second Look at Corporate Codes of Conduct“ *Georgetown Law Journal* 78:6 1559-1579
- Rappaport, Ann & Margaret Fresher Flaherty (1992) *Corporate Responses to Environmental Challenges* New York: Quorum Books
- Rechenberg, Hermann H.-K. (1997) „Non-governmental Organizations“ in: Rudolf Bernhardt, Hg. *Encyclopedia of Public International Law* Bd. 3, Amsterdam u.a.: Elsevier 612-618.
- Reinicke, Wolfgang H. (1998) *Global Public Policy, Governing without Government?* Washington: The Brookings Institution Press
- & Francis Deng (2000) *Critical Choices: the United Nations, networks and the future of global governance* Ottawa: International Development Research Centre
- & Jan M. Witte (1999) „Globalization and Democratic Governance: Global Public Policy and Tri-sectoral Networks“ in: Carl Landowski, Hg. *Governing Beyond the Nation State. Global Public Policy, Regionalism or Going Local?* Washington D.C.: American Institute for Contemporary German Studies 1-29
- Rittberger, Volker, Hg. (1993) *Regime Theory and International Relations* Oxford: Clarendon
- Robé, Jean Philippe (1997) „Multinational Enterprises. The Constitution of a Pluralist Legal Order“ in: *Teubner* 1997 45-77
- Röben, Volker (1999) „International Internet Governance“ *German Yearbook of International Law* 42 400-437
- Rosenau, James N. (1992) „Governance, Order and Change in World Politics“ in: *Czempiel/Rosenau* 1992 1-15
- (1997) *Along the Domestic-Foreign Frontier. Exploring Governance in a Turbulent World* Cambridge, UK: Cambridge University Press
- Rosendahl, G. Kristin (2000) *The Convention on Biological Diversity and Developing Countries* London: Kluwer Academic Publ.
- Ruffert, Matthias (2001) „Der transnationale Verwaltungsakt“ *Die Verwaltung* 34:3 453-485
- Rumpf, Maria (1997) *Die Bedeutung von ‚Codes of Conduct‘ für Multinationale Unternehmen* Friedrich Schiller Universität Jena: Juristische Fakultät (Diskussionspapiere der Friedrich Schiller Universität Jena, Reihe H, Nr. 97-06)
- Sands, Inger-Johanne (1998) „Understanding the New Forms of Governance: Mutually Interdependent, Reflexive, Destabilised and Competing Institutions“ *European Law Journal* 4:3 271-293
- Sands, Philippe (2000) „Unilateralism, Values, and International Law“ *European Journal of International Law* 11:2 291-302

- Santos, Boaventura de Sousa (1995) *Toward a New Common Sense. Law, Science and Politics in the Paradigmatic Transition* New York: Routledge
- Schermers, Henry G. (1999) „International Organizations and the Law of Treaties“ *German Yearbook of International Law* 1999 42 56-65
- Schetting, Gerd (1983) „UNO-Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen“ *Recht der Internationalen Wirtschaft* 29:4 287-289
- Schmidt, Reiner (2000) „Die Reform von Verwaltung und Verwaltungsrecht“ *Verwaltungsarchiv* 91:2 149-168.
- Schütze, Fritz (1977) Die Technik des narrativen Interviews in Interaktionsfeldstudien – dargestellt an einem Projekt zur Erforschung kommunaler Machtstrukturen, Bielefeld: Universität, Fakultät Soziologie (Arbeitsberichte und Forschungsmaterialien Nr. 1)
- Seidel, Gerd (2000) „Die Völkerrechtsordnung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert“ *Archiv des Völkerrechts* 38:1 23-47
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz (1989) *International Economic Law* Dordrecht: Nijhoff
- & Gerhard Loibl (1997⁶) *Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften* Köln u.a. : Heymann (1967¹)
- Shaw, Malcolm N. (1997⁴) *International Law* Cambridge, UK: Cambridge University Press (1977¹ London Hodder & Stoughton)
- Simma, Bruno, Hrsg. (1991) *Charta der Vereinten Nationen. Kommentar* München: Beck
- Slaughter, Anne-Marie (1995) „International Law in a World of Liberal States“ *European Journal of International Law* 6:4 503-538
- (2000) „Government Networks: the Heart of the Liberal Democratic Order“ in: Gregory Fox & Brad R. Roth. Hg. *Democratic Governance and International Law* Cambridge, UK: Cambridge University Press 199 –235
- & Andrew S.Tulumello & Stepan Wood (1998) „International Law and International Relations Theory: A New Generation of Interdisciplinary Scholarship“ *American Journal of International Law* 92:3 367-397
- Steeg, Helga (1985) „Internationale Verhaltensregeln für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen“ *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 14:1 1-15
- Stoecker, Felix William (2000) *NGO's und die UNO* Frankfurt a.M. u.a.: Lang
- Tesch, Peter 1980: *Die Bestimmungsgründe des internationalen Handels und der Direktinvestitionen. Eine kritische Untersuchung der außenwirtschaftlichen Theorien und Ansatzpunkte einer standort-theoretischen Erklärung der leistungswirtschaftlichen Auslandsbeziehungen der Unternehmen* Berlin: Duncker und Humblot
- Teubner, Gunther, Hg. (1997) *Global Law without a State* Aldershot u.a.: Dartmouth
- (2000) „Des Königs viele Leiber. Die Selbstdonstruktion der Hierarchie des Rechts“ in: Hauke Brunkhorst & Matthias Kettner, Hg. *Globalisierung und Demokratie. Wirtschaft, Recht, Medien* Frankfurt a.M.: Suhrkamp 240-273
- Tietje, Christian (1999) „The Changing Legal Structure of International Treaties as an Aspect of an Emerging Global Governance Architecture“ *German Yearbook of International Law* 26-55
- (2001) *Internationalisiertes Verwaltungshandeln* Berlin: Duncker & Humblot
- United Nations (UN) (1983) „Draft Code of Conduct“ *International Legal Materials* 22:1 177-190
- Verdross, Alfred & Bruno Simma (1984⁵) *Universelles Völkerrecht* Berlin: Duncker & Humblot (1967¹)
- Victor, David. G., Kal Raustriala & Eugene B. Skolnikoff, Hg. (1998) *The Implementation and Effectiveness of International Environmental Commitments* Cambridge, MA: MIT Press

- Vitzthum, Wolfgang Graf, Hg. (1997) *Völkerrecht* Berlin/New York: de Gruyter – s. *Bothe u.a. 1997*¹ bzw. *2001*²
- Wildhaber, Luzius, Hg. (1978) *Internationalrechtliche Probleme multinationaler Korporationen* Heidelberg/Karlsruhe: Müller
- Winter, Gerd (2000) *Risk Assessment and Risk Management of Toxic Chemicals in the European Community* Baden-Baden: Nomos
- Witzel, Andreas (1985) „Das problemzentrierte Interview“ in: Gerd Jüttemann, Hg. *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder* Weinheim: Asanger 227-256
- Wolf, Klaus Dieter (1991) *Internationale Regime zur Verteilung globaler Ressourcen* Baden-Baden: Nomos
- Woods, Ngaire (1999) „Good Governance in International Organizations“ *Global Governance* 5:1 39-62
- World Health Organisation (WHO) (1981) „International Code of Marketing of Breast-Milk Substitutes“ *International Legal Materials* 20:4 1004-1005
- Young, Oran R. (1994) *International Governance* Ithaca, NY/London: Cornell University Press
- Zacher, Mark (1996) *Governing Global Networks*. Cambridge, UK: Cambridge University Press
- Zürn, Michael (1992) *Interessen und Institutionen in der internationalen Politik* Opladen: Leske + Budrich
- (1998) *Regieren jenseits des Nationalstaats* Frankfurt a.M.: Suhrkamp